

Sonderbericht

Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU:

Die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds war sachdienlich, ihre Auswirkungen konnten jedoch noch nicht nachgewiesen werden



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I - VIII
Einleitung	01 - 21
Wesentliche Merkmale der Drittstaatsangehörigen in der EU und ihre Integration	01 - 05
Die wichtigsten Maßnahmen der EU im Bereich der Integration von Drittstaatsangehörigen	06 - 19
Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ist eines der Finanzierungsinstrumente für die Integration	07 - 16
Politische Dokumente der EU zur Integration und jüngste Entwicklungen im Bereich der Migration	17 - 19
Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung des AMIF	20 - 21
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	22 - 27
Bemerkungen	28 - 99
Zwar ist klar, wie der AMIF für Integrationsmaßnahmen genutzt werden könnte, doch besteht das Risiko, dass er aufgrund seines Verwaltungsaufwands nur einen begrenzten Mehrwert hat	28 - 53
Der Rechtsrahmen bietet eine klare Grundlage für Interventionen im Rahmen des AMIF	29 - 31
Die Höhe der Unterstützung aus dem AMIF für Integrationsmaßnahmen ist in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu anderen verfügbaren Finanzierungsquellen gering	32 - 34
Bei den Integrationsmaßnahmen besteht das Risiko, dass der AMIF aufgrund des mit ihm für die Mitgliedstaaten verbundenen Verwaltungsaufwands nur einen begrenzten Mehrwert hat	35 - 39
Die von den Mitgliedstaaten verfolgten Ansätze weisen wesentliche Unterschiede auf	40 - 47
Begrenzte Koordinierung zwischen den EU-Fonds im Zeitraum 2014–2020, aber bessere Abgrenzung im Zeitraum 2021–2027	48 - 53

Die Integrationsmaßnahmen waren zwar sachdienlich, aber nicht systematisch auf spezifische Gruppen zugeschnitten, und die Projekte erbrachten weitgehend die erwarteten Outputs	54 - 77
Die unterstützten Tätigkeiten waren für die Integrationsbedürfnisse relevant	56 - 57
Die Mitgliedstaaten schnitten ihre Integrationsmaßnahmen in unterschiedlicher Weise auf spezifische Gruppen zu	58 - 61
Obwohl die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist die Unterstützung aus dem AMIF in diesem Bereich marginal	62 - 69
Die Outputs wurden weitgehend erzielt, doch erfolgte nur in begrenztem Umfang eine Bewertung der Kosten	70 - 77
Die Überwachung der nationalen Programme für die Finanzierung durch den AMIF war trotz ihrer Einbindung in ein strukturiertes System schwierig	78 - 99
Die Kommission überprüft die Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Rahmen eines strukturierten Systems, doch die Datenqualität stellt weiterhin eine Herausforderung dar	79 - 82
Die Mitgliedstaaten passten ihre Sollvorgaben für Teilnehmerzahlen und Ergebnisse nicht generell an die Aufstockungen des Integrationsbudgets für den Zeitraum 2021–2027 an	83 - 87
Der Beitrag des AMIF zur Integration ist schwer zu beurteilen	88 - 99
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	100 - 104

Anhänge

Anhang I – Ergebnisse der Überprüfung der ausgewählten Projekte unter geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2014–2020 durch den Hof

Anhang II – Ausgewählte Projekte des Zeitraums 2014–2020

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

Zusammenfassung

I Die Integration von Drittstaatsangehörigen in ein neues Land erfordert nicht nur die Mitwirkung der Migranten selbst, sondern auch die Mitwirkung der Aufnahmegesellschaft. Daten zeigen ein sozioökonomisches Gefälle zwischen den Drittstaatsangehörigen und den Unionsbürgern, insbesondere im Hinblick auf das Armutsrisiko, soziale Ausgrenzung oder Arbeitslosenquoten. Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ist eines der Finanzierungsinstrumente, die die EU nutzt, um Maßnahmen zur Integration von Migranten zu unterstützen. Die Mittel, die aus diesem Fonds Integrationsmaßnahmen in nationalen Programmen der EU-Mitgliedstaaten zugewiesen wurden, beliefen sich für den Zeitraum 2014–2020 insgesamt auf rund 1 Milliarde Euro und stiegen für den Zeitraum 2021–2027 auf rund 1,9 Milliarden Euro an.

II Der Hof untersuchte, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten diesen Fonds im Rahmen ihrer Zuständigkeiten während der beiden Programmplanungszeiträume (2014–2020 und 2021–2027) solide und wirksam für die Integration von Drittstaatsangehörigen einsetzten. Ausschlaggebend für die Durchführung der Prüfung waren für den Hof die Bedeutung des Themas in der EU sowie seine finanzielle Wesentlichkeit für den EU-Haushalt. Der Bericht des Hofes ergänzt die bisherigen Prüfungen des Hofes zur Migrationspolitik der EU. Ziel des Hofes ist es, der Kommission und den Mitgliedstaaten nützliche Hinweise dazu zu geben, wie sie die Umsetzung der aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierten Integrationsmaßnahmen wirksamer gestalten und die Effizienz der mit diesen Mitteln unterstützten Projekte steigern können. Darüber hinaus soll der Bericht des Hofes zur Stärkung der Monitoring-Instrumente beitragen.

III Insgesamt kommt der Hof zu dem Schluss, dass die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds bei der Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU eine relevante Rolle spielte, die Auswirkungen dieser Unterstützung jedoch noch nicht nachgewiesen werden konnten.

IV Nach Auffassung des Hofes bot der Rechtsrahmen eine klare Grundlage für die Interventionen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Die über den Fonds bereitgestellten Finanzmittel waren in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu anderen verfügbaren Finanzierungsquellen gering. Es bestand das Risiko, dass er aufgrund des Verwaltungsaufwands in den Mitgliedstaaten nur einen begrenzten Mehrwert hatte. Die Mitgliedstaaten, die der Hof im Rahmen seiner Prüfung besuchte,

nutzten die vom Fonds gebotene Flexibilität in recht unterschiedlicher Weise zur Unterstützung der nationalen Integrationsmaßnahmen.

V Der Hof stellte fest, dass zwischen dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und dem Europäischen Sozialfonds im Zeitraum 2014–2020 nur in begrenztem Umfang eine Koordinierung stattfand. Der Hof fand kein bewährtes Verfahren dafür, dass diese beiden EU-Fonds im Zeitraum 2014–2020 auf koordinierte Weise dazu genutzt worden wären, vollständige Integrationspfade zu finanzieren, wie etwa eine aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierte Maßnahme zu Beginn des Integrationspfads, die mittelfristig über den Europäischen Sozialfonds fortgeführt wird. Er konnte jedoch Fortschritte bei der Abgrenzung zwischen diesen beiden Fonds im Zeitraum 2021–2027 feststellen.

VI Der Hof stellte fest, dass die durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds unterstützten Tätigkeiten Integrationsbedürfnisse erfüllten, dass die Mitgliedstaaten die Integrationsmaßnahmen jedoch in unterschiedlicher Weise auf spezifische Gruppen zuschnitten. Für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewinnt die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen zunehmend an Bedeutung. Die Unterstützung aus dem Fonds für diesen Bereich war jedoch marginal, obgleich andere Fonds einen Beitrag leisteten. Die Projekte erzielten weitgehend die erwarteten Outputs, doch fand im Rahmen der bestehenden Verfahren nur in begrenztem Umfang eine Bewertung der Kosten statt.

VII Der Hof stellte fest, dass die Kommission die Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Rahmen eines bestehenden strukturierten Systems überprüfte, dass aber die Datenqualität weiterhin eine Herausforderung darstellte. Die Mitgliedstaaten passten ihre Sollvorgaben für die Teilnehmerzahlen und Ergebnisse nicht generell an die Aufstockungen des Integrationsbudgets für den Zeitraum 2021–2027 an. Der Beitrag des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zur Integration war schwer zu beurteilen, unter anderem deshalb, weil die Mitgliedstaaten kein Monitoring der Integrationspfade durchführten.

VIII Im Bericht werden vier Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit künftiger Maßnahmen im Bereich der Integration ausgesprochen. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

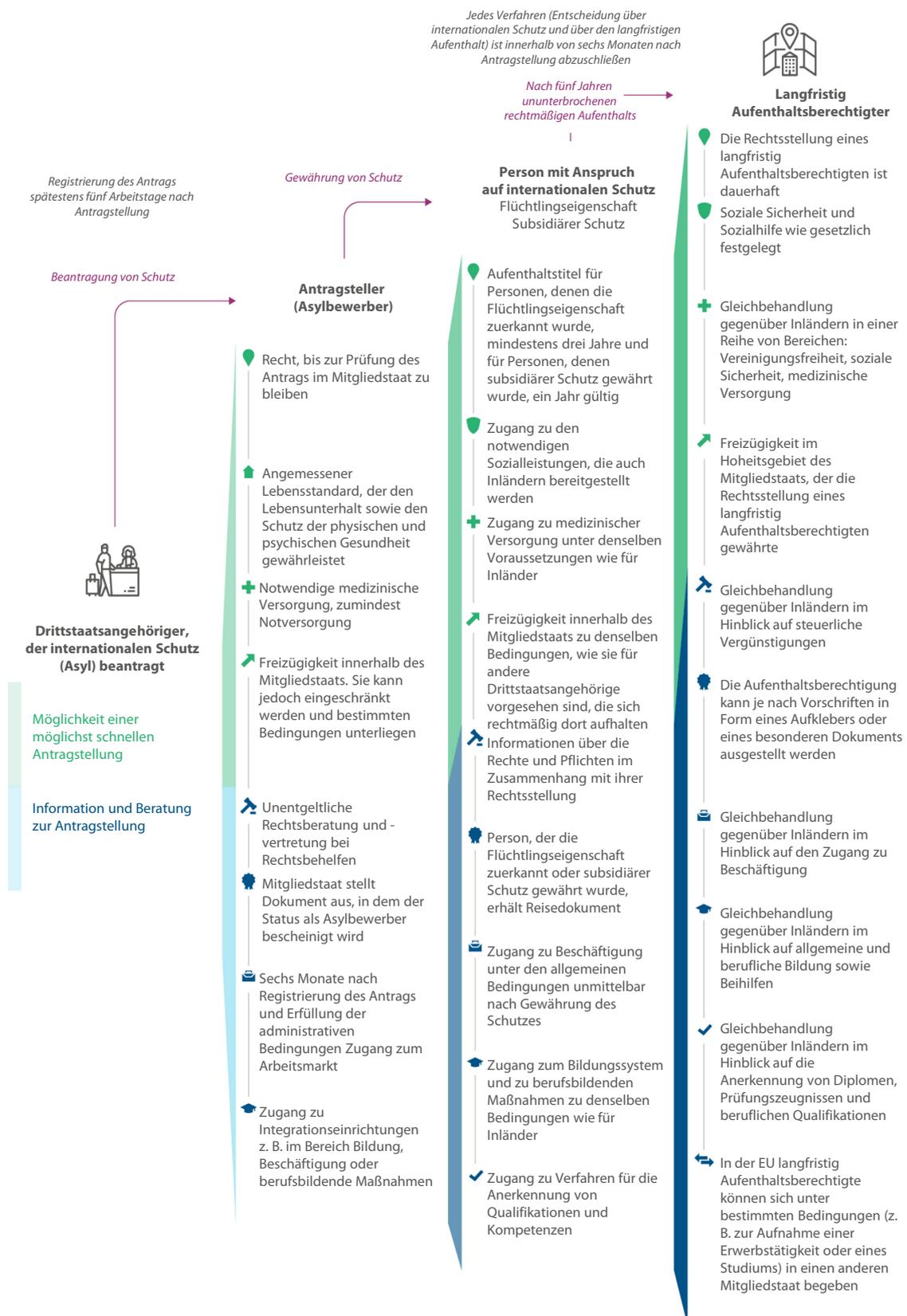
- analysieren, wie Finanzierungslücken ermittelt werden können und die Planung der Unterstützung für die Integration von Drittstaatsangehörigen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds optimiert werden kann;
- bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Unterstützung von Integrationsmaßnahmen durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zusammenstellen, analysieren und verbreiten;
- die Zuverlässigkeit der Daten sowie die Überwachung der Unterstützung für die Integration durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und die Berichterstattung darüber verbessern;
- analysieren, wie der Berichterstattungsrahmen verbessert werden kann, um eine Bewertung der Leistung in Bezug auf die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds für Integrationspfade von Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen.

Einleitung

Wesentliche Merkmale der Drittstaatsangehörigen in der EU und ihre Integration

01 In diesem Bericht werden als Drittstaatsangehörige Personen ohne Unionsbürgerschaft bezeichnet, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten. Sie fallen in verschiedene Kategorien, da sie aus unterschiedlichsten Gründen in die EU gekommen sind. Manche sind legal eingereist, um zu arbeiten, zu studieren oder zu forschen. Ein weiterer Grund für die legale Einreise ist die Familienzusammenführung. Bei anderen Drittstaatsangehörigen, die in die EU eingereist sind, kann es sich um Personen handeln, die internationalen Schutz beantragen (Asylbewerber), oder um Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde (Flüchtlinge). Drittstaatsangehörige haben somit unterschiedliche Rechte, Bedürfnisse und Pflichten in Bezug auf die Integration. [Abbildung 1](#) veranschaulicht die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, die in der EU um Schutz nachsuchen.

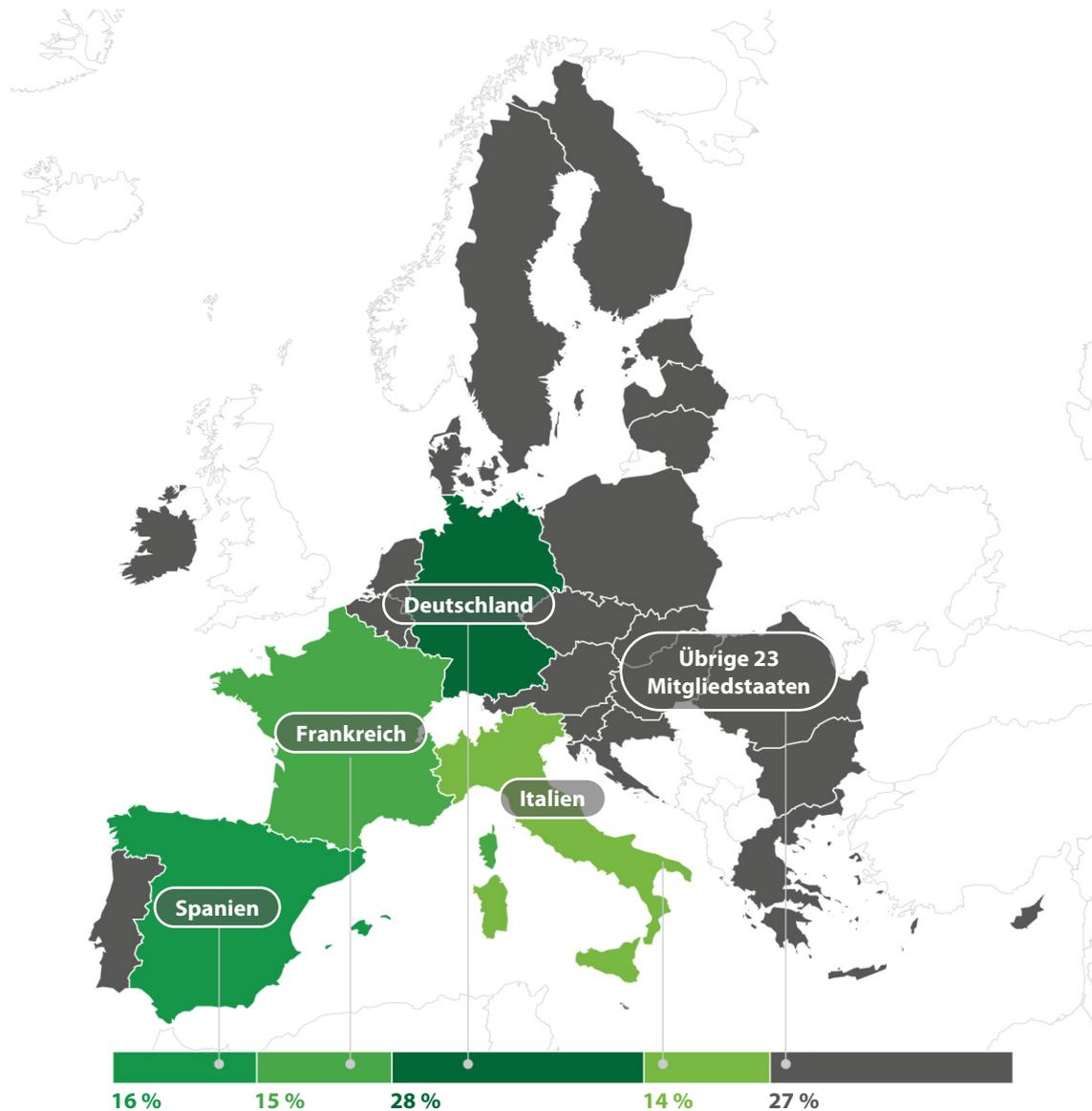
Abbildung 1 – Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, die um Schutz nachsuchen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1347, der Verordnung (EU) 2024/1348, der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und der Richtlinie (EU) 2024/1346.

02 Aus Daten von 2023 geht hervor, dass die Zahl der Drittstaatsangehörigen in der EU nach der Invasion der Ukraine durch Russland im Jahr 2022 auf insgesamt 27,3 Millionen angestiegen ist, was 6,1 % der EU-Bevölkerung entspricht¹. Im Jahr 2023 lebten rund 73 % der Drittstaatsangehörigen in nur vier EU-Mitgliedstaaten (*Abbildung 2*).

Abbildung 2 – Anteil der Drittstaatsangehörigen nach EU-Wohnsitzland



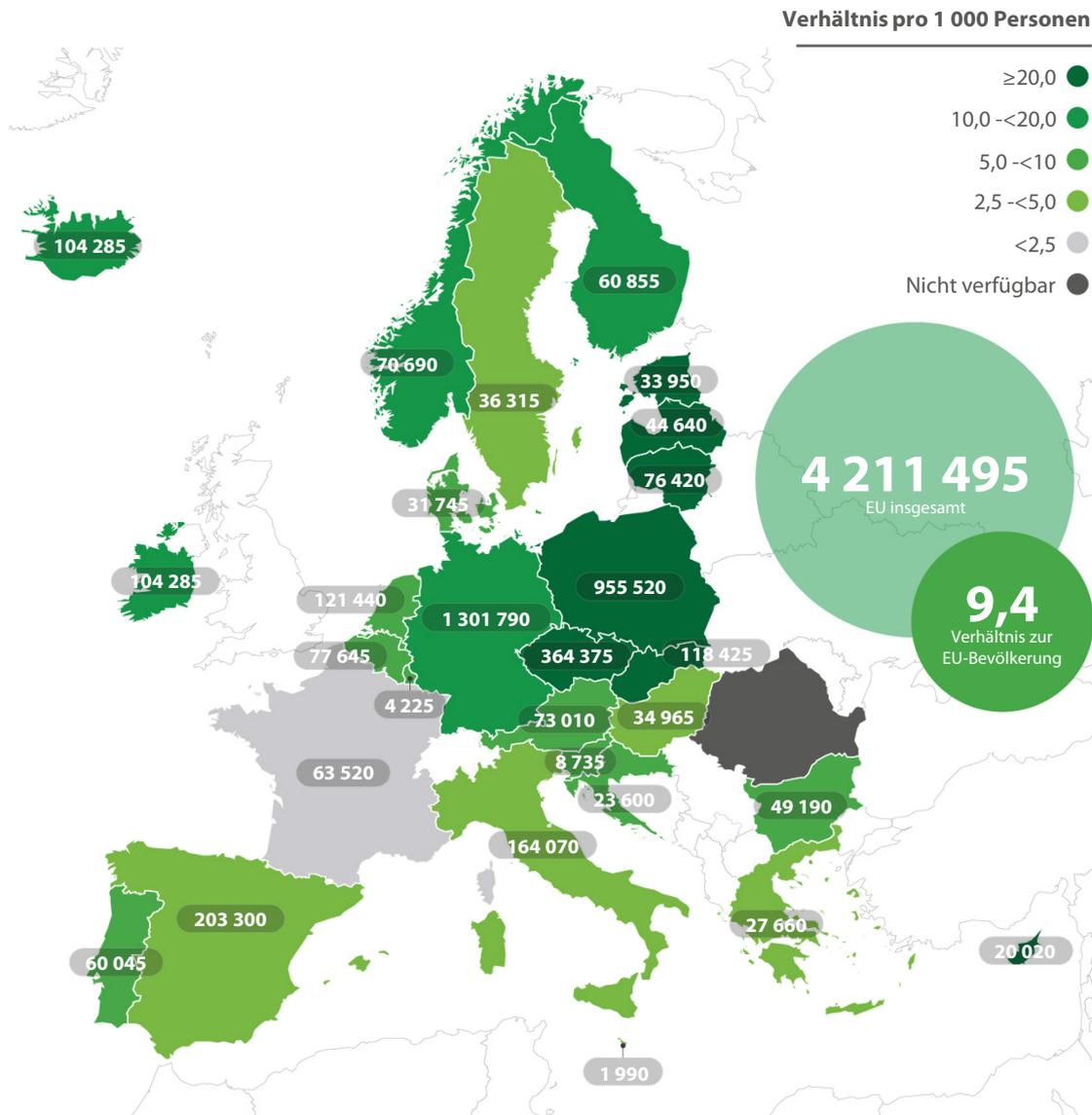
Quelle: Eurostat, Daten von 2023.

¹ Quelle: Eurostat, Daten von 2023.

03 Mit Stand vom 29. Februar 2024 wurde rund 4,3 Millionen Drittstaatsangehörigen², die nach der Invasion im Jahr 2022 aus der Ukraine geflohen waren, vorübergehender Schutz gewährt. Die Hauptaufnahmestaaten von Personen mit diesem Status waren Deutschland (31 % der Gesamtzahl), Polen (23 %) und Tschechien (9 %) (*Abbildung 3*).

² Quelle: Eurostat, Daten vom 31. März 2024, abgerufen am 6. Mai 2024.

Abbildung 3 – Zahl der aus der Ukraine geflohenen Nicht-EU-Bürger, die vorübergehenden Schutz genießen, nach EU-Mitgliedstaat



Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine flohen und Ende **März 2024** unter vorübergehendem Schutz standen.

Die französischen Daten beziehen sich in der Regel nicht auf Minderjährige.

Für die Berechnung der Gesamtzahl der in der EU Ende März unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen wurde für Rumänien auf Daten von Ende Februar zurückgegriffen.

Die Daten zur Zahl der Ende des Monats in Zypern und Island unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen umfassen einige Personen, deren vorübergehender Schutzstatus nicht mehr gültig war.

Quelle: Eurostat.

04 Es gibt mehrere Definitionen von Integration. Eine offizielle (aber nicht rechtsverbindliche) EU-Definition lautet wie folgt: *"Die Eingliederung ist ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Einwanderer und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen."*³ Es handelt sich um einen langfristigen Prozess (oder "Integrationspfad"⁴), der nicht nur die Mitwirkung der Migranten, sondern auch die Mitwirkung der Aufnahmegesellschaft erfordert.

05 Eine innenpolitische Herausforderung, der sich die EU gegenüber sieht, ist das sozioökonomische Gefälle zwischen Drittstaatsangehörigen und Unionsbürgern⁵ (Ziffer 18). **Abbildung 4** sind die Anteile der von unterschiedlichen sozioökonomischen Bedingungen betroffenen Drittstaatsangehörigen und Staatsangehörigen der Aufnahmeländer in der EU zu entnehmen.

³ Rat der Europäischen Union, 14615/04, S. 17.

⁴ Toolkit on the use of EU funds for the integration of people with a migrant background: 2021–2027 programming period, S. 19.

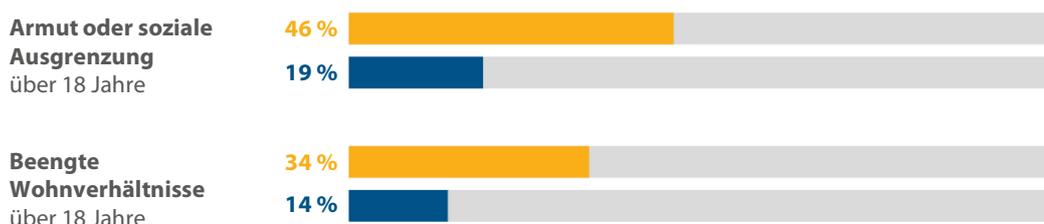
⁵ SEC(2011) 1358, S. 13.

Abbildung 4 – Sozioökonomisches Gefälle zwischen Drittstaatsangehörigen und Staatsangehörigen der Aufnahmeländer in der EU im Jahr 2023

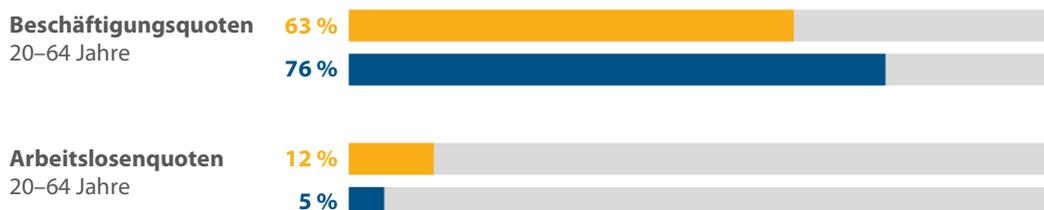
- Drittstaatsangehörige
- Staatsangehörige des Aufnahmelandes



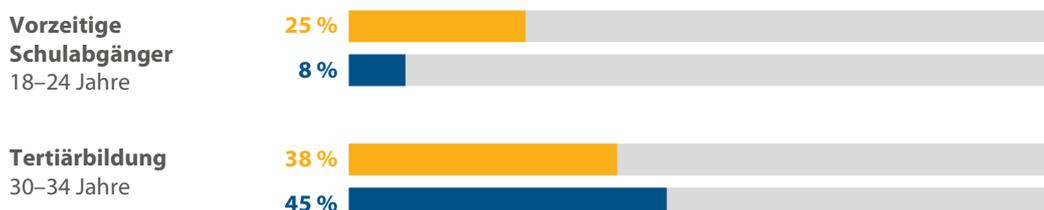
Soziale Inklusion und Wohnraum



Arbeitsmarkt



Bildung



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Eurostat-Daten.

Die wichtigsten Maßnahmen der EU im Bereich der Integration von Drittstaatsangehörigen

06 Die Mitgliedstaaten sind für die Einrichtung ihrer eigenen Verwaltungssysteme und die Festlegung innerstaatlicher Vorschriften im Bereich der Integration von Drittstaatsangehörigen verantwortlich. Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, ihre nationalen Strategien für die Integration von

Drittstaatsangehörigen festzulegen. Das bedeutet, dass die Unterstützung der EU für die Integration von Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaaten Systemen zukommt, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden können⁶.

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ist eines der Finanzierungsinstrumente für die Integration

07 Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist eines der Instrumente, die die EU zur Unterstützung von Maßnahmen zur Integration von Migranten nutzt (Ziffer 16). An dem Fonds beteiligen sich 26 Mitgliedstaaten, da Dänemark gemäß der [Vereinbarung von Edinburgh](#) von 1992⁷ von der Teilnahme an der Politik der EU im Bereich Justiz und Inneres teilweise freigestellt ist.

Der AMIF im Zeitraum 2014–2020

08 Der Einrichtung des AMIF für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 dienten zwei im Jahr 2014 angenommene EU-Verordnungen⁸, in denen vier spezifische Ziele festgelegt wurden. Das spezifische Ziel 2 lautete: "*Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbedarf, wobei die Einwanderungssysteme der Mitgliedstaaten erhalten bleiben, und Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger*".⁹ In [Kasten 1](#) sind einige der wichtigsten nationalen Integrationsmaßnahmen¹⁰ aufgeführt, die im Zeitraum 2014–2020 aus dem AMIF unterstützt wurden¹¹.

⁶ Artikel 79 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

⁷ [Fonds für die Integration von Migranten in Dänemark | Europäische Website über Integration \(europa.eu\)](#).

⁸ [Verordnung \(EU\) Nr. 514/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#).

⁹ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#).

¹⁰ Artikel 8 bis 10 der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#).

¹¹ Bericht [Follow the Money II](#), S. 37.

Kasten 1

Wichtigste nationale Integrationsmaßnahmen, die im Zeitraum 2014-2020 aus dem AMIF unterstützt wurden

Zu den wichtigsten Maßnahmen zählten:

- Sprachunterricht;
- Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Behörden und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten;
- Maßnahmen zur Förderung der staatsbürgerlichen und sozialen Orientierung.

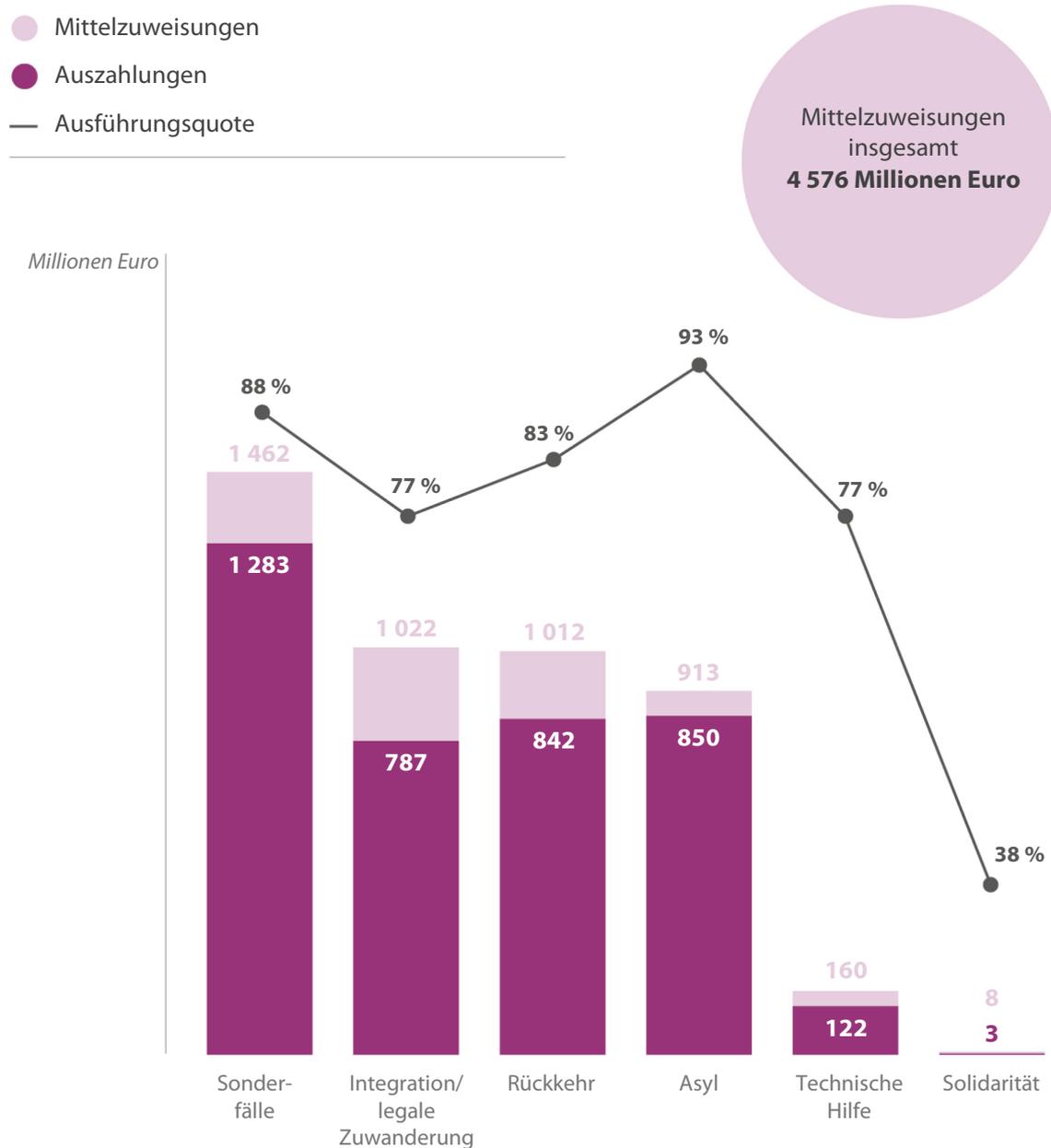
09 Während des Programmplanungszeitraums 2014–2020 stiegen die für den AMIF vorgesehenen Gesamtmittel wegen der gestiegenen Zahl von Einreisen von Drittstaatsangehörigen nach 2015 um 140 % (von den anfänglichen 3 137 Millionen Euro auf 7 595 Millionen Euro unter direkter, indirekter und geteilter Mittelverwaltung)¹².

10 In der AMIF-Verordnung von 2014 war festgelegt worden, dass mindestens 20 % der Mittel des AMIF Maßnahmen für Integration und legale Zuwanderung (spezifisches Ziel 2) zuzuweisen waren¹³. In den nationalen AMIF-Programmen für den Zeitraum 2014–2020 wurden 1 022 Millionen Euro bzw. 22,3 % des Gesamtprogrammhaushalts unter geteilter Mittelverwaltung (4 576 Millionen Euro), also nur wenig mehr als der Mindestprozentsatz, für Integration und legale Zuwanderung bereitgestellt. Aus den Rechnungsabschlüssen des AMIF geht hervor, dass bis Ende 2022 787 Millionen Euro dieser Mittel in nationalen Programmen für Integration und legale Zuwanderung eingesetzt wurden, was einer Ausführungsquote von 77 % entspricht. **Abbildung 5** enthält eine Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen und Auszahlungen nach den spezifischen Zielen des AMIF. Integration und legale Zuwanderung (spezifisches Ziel 2) nimmt bei den bereitgestellten Mitteln den zweiten, aber bei den Auszahlungen nur den vierten Platz ein.

¹² Programme statement for 2023 draft budget, S. 857–859.

¹³ Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#).

Abbildung 5 – AMIF-Mittel für spezifische Ziele in nationalen Programmen, 2014–2020



Hinweis: Das Vereinigte Königreich wurde einbezogen, um einen Gesamtüberblick über die Ausgaben zu geben, da das Vereinigte Königreich noch bis zum Abschluss des Programmplanungszeitraums 2014–2020 AMIF-Mittel erhalten wird.

Quelle: Rechnungsabschlüsse des AMIF für den Zeitraum 2014–2022 – Daten von der Kommission bereitgestellt.

Der AMIF im Zeitraum 2021–2027

11 Der AMIF wurde für den Zeitraum 2021–2027 mit der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#) erneut eingerichtet. Der AMIF wurde zudem in den Geltungsbereich der Dachverordnung¹⁴ aufgenommen.

12 In der AMIF-Verordnung von 2021 wurde festgelegt, wie der AMIF die Integration unterstützen soll¹⁵. Das spezifische Ziel für die Integration wurde für den Zeitraum 2021–2027 mit nur geringfügigen Änderungen beibehalten¹⁶. Die aus dem AMIF für den Zeitraum 2021–2027 unterstützten Integrationsmaßnahmen ähnelten weitgehend denen des Zeitraums 2014–2020, allerdings lag der Schwerpunkt der AMIF-Unterstützung auf maßgeschneiderten Maßnahmen, die frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden (**Kasten 2**), sowie auf allgemeinen Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich¹⁷.

Kasten 2

Zentrale Maßnahmen, die frühzeitig im Rahmen des Integrationsprozesses durchgeführt werden

- Bereitstellung von Informationspaketen vor der Abreise und Kampagnen zur Aufklärung über Verfahren der legalen Zuwanderung in die EU
- Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie soziale und wirtschaftliche Eingliederung, Beratung, Bildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildungskurse unter anderem zur Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung sowie die aktive Teilhabe an und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger

13 Mit der AMIF-Verordnung von 2021 wurden dem AMIF 9 882 Millionen Euro zugewiesen. Dies entspricht einer Erhöhung um 30 % gegenüber dem vorherigen Programmplanungszeitraum (7 595 Millionen Euro). Insgesamt 6 270 Millionen Euro (63,5 %) dienen der Finanzierung von AMIF-Programmen in den Mitgliedstaaten¹⁸ und die übrigen 3 612 Millionen Euro (36,5 %) wurden der thematischen Fazilität des AMIF

¹⁴ [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#).

¹⁵ Anhänge II und III der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

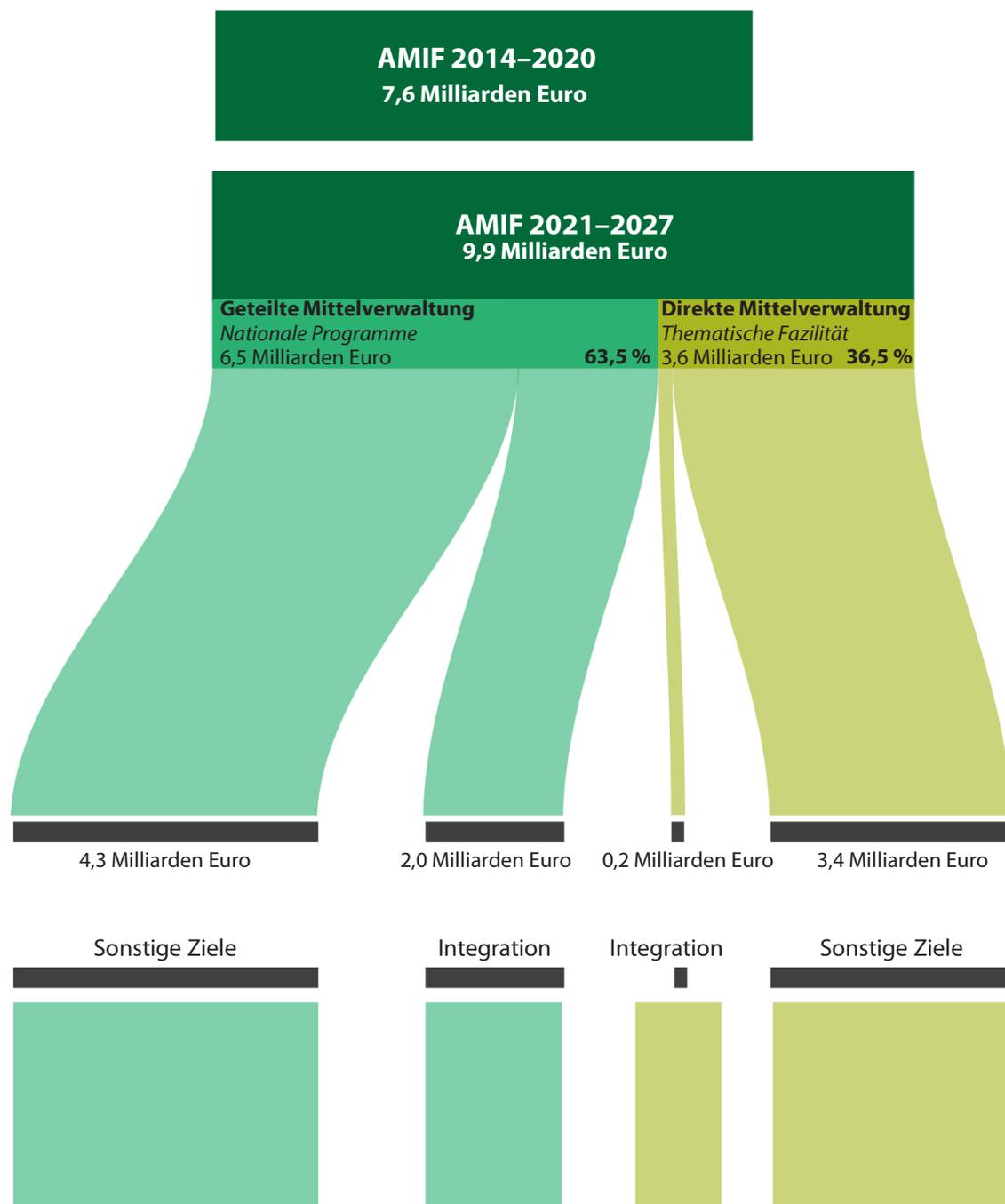
¹⁶ Ebd., Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

¹⁷ [COM\(2020\) 758](#), Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen, S. 21.

¹⁸ Artikel 10 der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

zugewiesen, die eine Reaktion auf neue oder unvorhergesehene Bedürfnisse sowie auf sich wandelnde Unionsprioritäten und Herausforderungen ermöglicht¹⁹ (*Abbildung 6*).

Abbildung 6 – Überblick über die Finanzierung aus dem AMIF



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

¹⁹ Ebd., Artikel 11.

14 In der AMIF-Verordnung von 2021 wurde festgelegt, dass die Kommission im Jahr 2024 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Haushaltsplans den nationalen AMIF-Programmen zusätzliche 1 045 Millionen Euro zuweist²⁰.

15 In der AMIF-Verordnung von 2021 hieß es außerdem, dass mindestens 15 %²¹ der den nationalen AMIF-Programmen zugewiesenen Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen für die Integration und die legale Zuwanderung (spezifisches Ziel 2) verwendet werden mussten. Tatsächlich sind die Zuweisungen für diese Maßnahmen, die 34 % der Mittel in den nationalen Programmen des Zeitraums 2021–2027 ausmachen, höher als der vorgeschriebene Mindestprozentsatz.

Andere EU-Fonds

16 Andere EU-Fonds wie der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der Europäische Fonds für regionale Entwicklung oder andere Programme wie Erasmus+²² können ebenfalls zur Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund beitragen. Die Kommission veröffentlichte als Hilfe für die Interessenträger für beide Programmplanungszeiträume einen Leitfaden in der Form eines Instrumentariums für die Verwendung von EU-Mitteln für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund²³, in dem der Interventionsbereich dieser Fonds beschrieben wird. Die Mitgliedstaaten haben für den Zeitraum 2021–2027 1,1 Milliarden Euro (Gesamtbudget) im Rahmen des ESF+ für Maßnahmen zur Unterstützung der sozioökonomischen Eingliederung von Drittstaatsangehörigen eingeplant. Entsprechende Informationen liegen für den Zeitraum 2014–2020 nicht vor, weil der Rechtsrahmen keinen spezifischen Interventionsbereich für diese Zielgruppe vorsah.

Politische Dokumente der EU zur Integration und jüngste Entwicklungen im Bereich der Migration

17 Bereits im Jahr 2004 betonte der Rat die strategische Bedeutung einer geregelten Integration von Migranten und legte elf gemeinsame Grundprinzipien für die Politik

²⁰ Ebd., Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 1.

²¹ Ebd., Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b.

²² Hochschulbildung für Migranten und Flüchtlinge | Europäischer Bildungsraum (europa.eu).

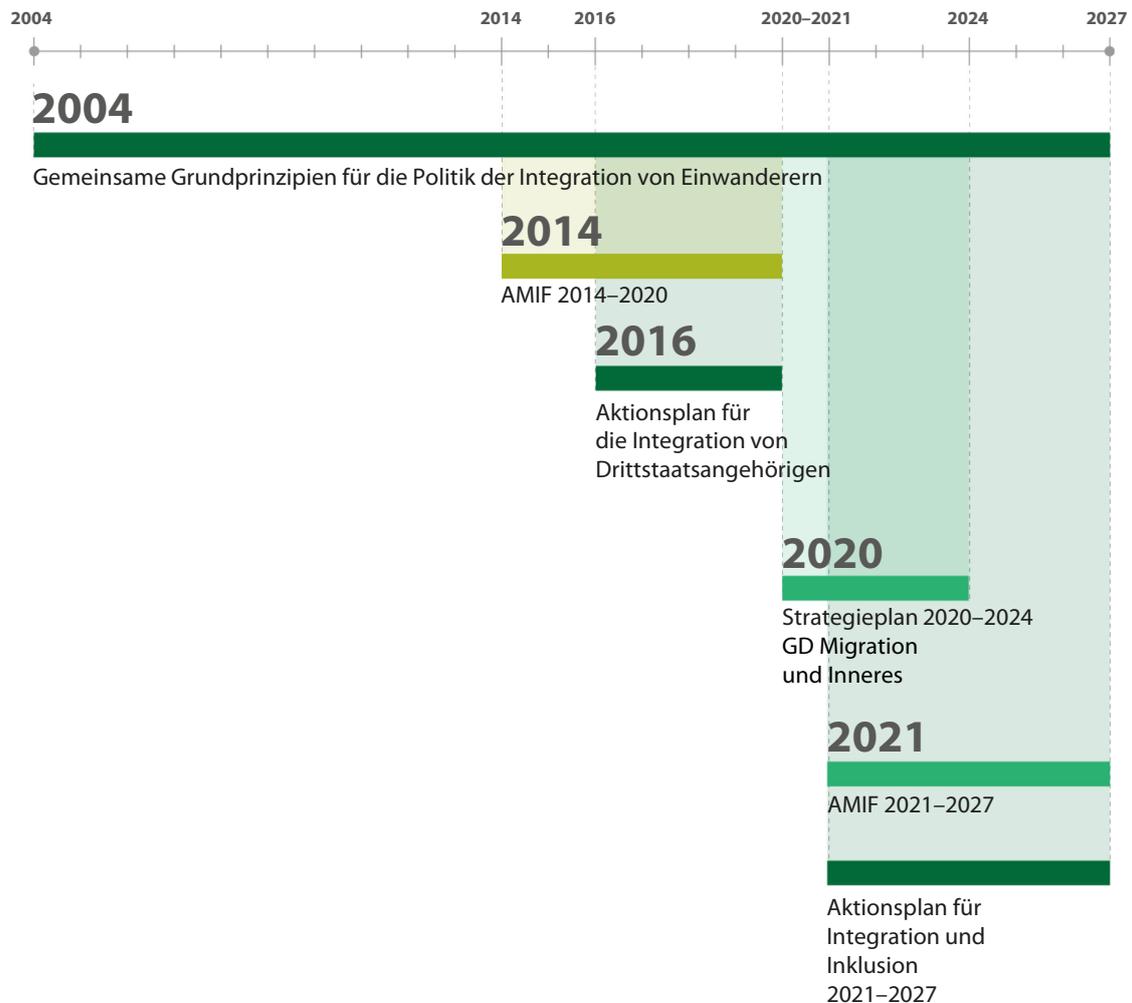
²³ Toolkit for the 2014–2020 programming period; Toolkit for the 2021–2027 programming period.

der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union fest²⁴. Im Jahr 2016 nahm die Kommission einen [Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen](#) an. Er enthielt Maßnahmen zur Unterstützung der Integrationsbemühungen der Mitgliedstaaten und anderer Akteure.

18 Im Jahr 2020 nahm die Kommission einen neuen [Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021–2027](#) mit zusätzlichen Maßnahmen an, um Unterschiede in Schlüsselbereichen (Bildung, Beschäftigung, Zugang zu Gesundheitsdiensten usw.) zwischen Staatsangehörigen der Aufnahmeländer und Migranten sowie zwischen verschiedenen Migrantengemeinschaften abzubauen. Der Anwendungsbereich des Aktionsplans 2021–2027 erstreckt sich sowohl auf Migranten als auch auf EU-Bürger mit Migrationshintergrund. Er ist damit breiter angelegt als der Aktionsplan von 2016, der nur auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet war. [Abbildung 7](#) zeigt die Zeitleiste der politischen Dokumente der EU, die den Rahmen des AMIF bilden.

²⁴ Rat der Europäischen Union, [14615/04](#), S. 15.

Abbildung 7 – Zeitleiste zu den politischen Dokumenten der EU, die den Rahmen des AMIF bilden



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

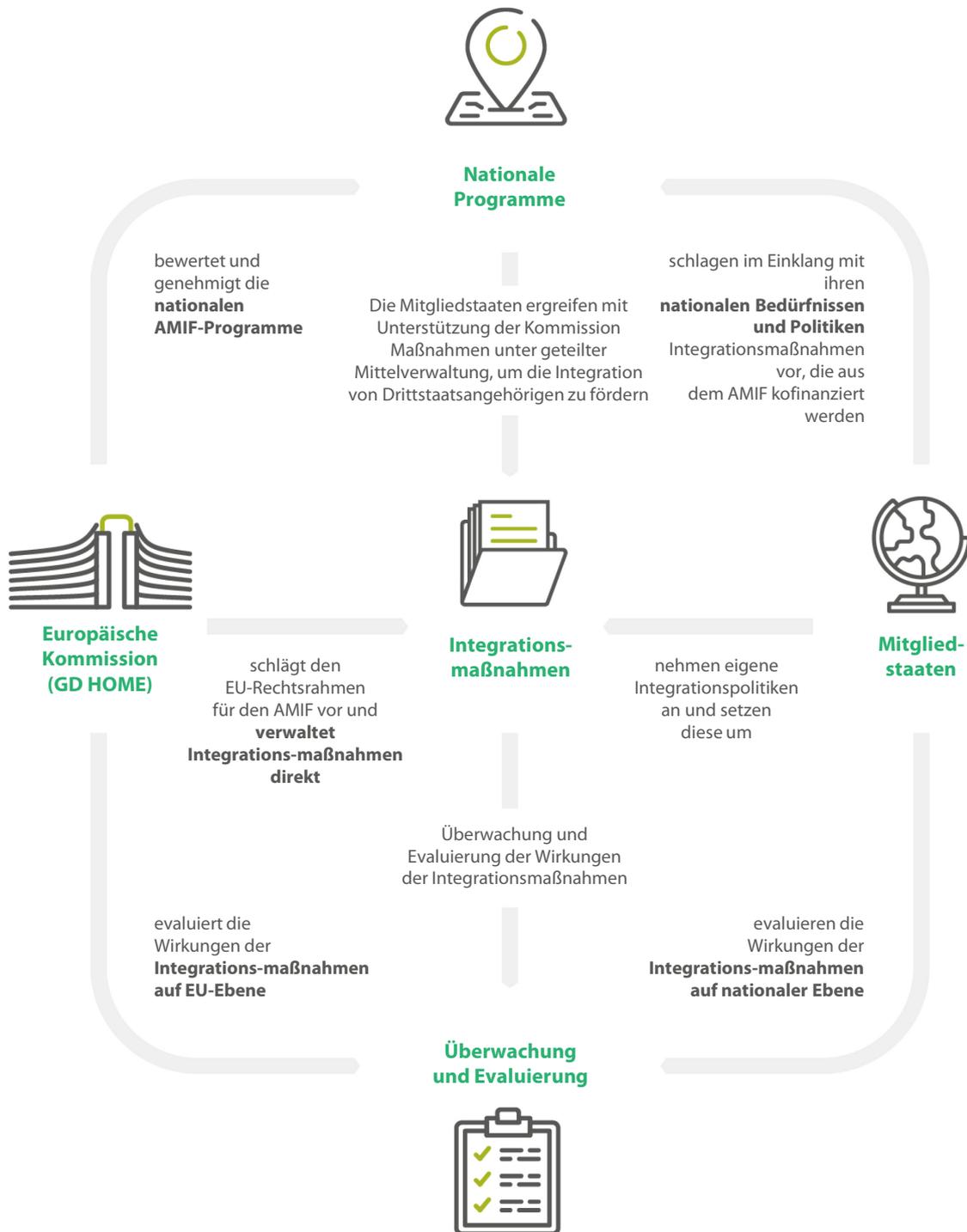
19 Das Europäische Parlament nahm am 10. April 2024 das [Migrations- und Asylpaket](#) an. Damit sollen die mit der Migration in der EU verbundenen Herausforderungen umfassend angegangen werden. Einige Teile des Pakets, wie die [Anerkennungsverordnung](#) oder die [überarbeitete Richtlinie über Aufnahmebedingungen](#) beinhalten Aspekte, die für die Integration von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, von Bedeutung sind.

Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung des AMIF

20 Der AMIF wird hauptsächlich im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt (zwischen 60 und 65 % der Gesamtmittel des AMIF). Die Kommission bewertet und genehmigt die von den Mitgliedstaaten erstellten und vorgelegten nationalen Programme. In die nationalen Programme können Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen (Ziffer **03**), als Gruppe aufgenommen werden, die für durch den AMIF finanzierte Integrationsmaßnahmen in Betracht kommen. Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nötig sind, um sicherzustellen, dass die Mittel ordnungsgemäß ausgegeben werden, einschließlich der Benennung einer für die Verwendung der AMIF-Mittel "zuständigen Behörde". Für die Zwecke dieses Berichts sind der Begriff "zuständige Behörde", der im Kontext des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020 verwendet wird, und der Begriff "Verwaltungsbehörde", der im Kontext des MFR 2021–2027 verwendet wird, gleichwertig. Begünstigte von aus dem AMIF finanzierten Unterstützungsmaßnahmen (Verbände, lokale Behörden, öffentliche Einrichtungen usw.) treffen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Finanzhilfevereinbarung und sind verantwortlich für die tatsächliche Anwendung der Vorschriften gemäß den vereinbarten Bedingungen.

21 *Abbildung 8* veranschaulicht die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Konzeption, Umsetzung und Bewertung der aus dem AMIF finanzierten Maßnahmen zur Integration von Migranten.

Abbildung 8 – Aufgaben der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

22 Ziel dieser Prüfung ist die Beantwortung der übergeordneten Prüfungsfrage, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten die Unterstützung aus dem AMIF im Rahmen ihrer Zuständigkeiten solide und wirksam für die Integration von Drittstaatsangehörigen einsetzen. Der Hof untersuchte insbesondere, ob

- o ein klarer Rahmen für die Nutzung des AMIF zur Unterstützung der Integration von Drittstaatsangehörigen bestand und der Mehrwert des AMIF nachgewiesen werden konnte;
- o die aus dem AMIF unterstützten Integrationsmaßnahmen in geeigneter Weise ausgewählt wurden und die ausgewählten Projekte angemessen umgesetzt wurden;
- o ein wirksames System für die Überwachung und Bewertung der aus dem AMIF finanzierten Integrationsmaßnahmen bestand.

23 Der Prüfungsumfang des Hofes betrifft Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige jeder Kategorie und mit jedem Rechtsstatus (Ziffer **01**) im Sinne des spezifischen Ziels für legale Zuwanderung und Integration (spezifisches Ziel 2)²⁵ für die Programmplanungszeiträume 2014–2020 und 2021–2027. Auf illegal in der EU aufhältige Personen wird in diesem Bericht nicht eingegangen.

24 Der Bericht des Hofes ergänzt seine bisherigen Prüfungen zur EU-Migrationspolitik²⁶. Das Europäische Parlament hat ebenfalls sein Interesse an Prüfungen in diesem Bereich bekundet. Ausschlaggebend für die Durchführung der Prüfung zur Unterstützung des AMIF für die Integration von Drittstaatsangehörigen waren für den Hof die Bedeutung des Themas in der EU sowie seine finanzielle Wesentlichkeit für den EU-Haushalt. Ziel des Hofes ist es, der Kommission und den Mitgliedstaaten nützliche Hinweise dazu zu geben, wie sie die Umsetzung der aus dem AMIF finanzierten Integrationsmaßnahmen wirksamer gestalten und die Effizienz der

²⁵ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 bis 10 der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#); Anhänge II und III der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

²⁶ [Sonderbericht 06/2017](#): "Reaktion der EU auf die Flüchtlingskrise", [Sonderbericht 24/2019](#): "Asyl, Umsiedlung und Rückkehr von Migranten", [Sonderbericht 17/2021](#): "Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme".

mit diesen Mitteln unterstützten Projekte steigern können. Darüber hinaus soll der Bericht des Hofes zur Stärkung der einschlägigen Monitoring-Instrumente beitragen.

25 Der Hof prüfte die Verwaltungssysteme für die aus dem AMIF finanzierten Integrationsmaßnahmen in beiden Programmplanungszeiträumen und überprüfte 22 Projekte aus dem Programmplanungszeitraum 2014–2020, die in den Rechnungsabschlüssen des AMIF bis zum 30. Juni 2023 (Stichdatum des Hofes) enthalten waren. Der Hof erlangte Prüfungsnachweise durch die Analyse von Dokumenten und Daten sowie aus Befragungen von Vertretern der Kommission und der für die Konzeption und Umsetzung der aus dem AMIF finanzierten Maßnahmen zuständigen nationalen Behörden.

26 Der Hof führte Prüfbesuche in Deutschland, Spanien, Frankreich und Schweden durch. Diese Mitgliedstaaten wurden auf der Grundlage der Mittelzuweisungen für die Integration an alle Mitgliedstaaten ausgewählt (sie repräsentieren 57 % aller Zuwendungen aus dem AMIF für das spezifische Ziel 2 für den Zeitraum 2021–2027). Darüber hinaus legte der Hof Kriterien wie die geografische Lage der Mitgliedstaaten in der EU und die Zahl der in Integrationsmaßnahmen einbezogenen Personen zugrunde.

27 Der Hof überprüfte 20 Projekte mit geteilter Mittelverwaltung und zwei Projekte mit direkter Mittelverwaltung. Er wählte die Projekte auf der Grundlage der Art der Mittelverwaltung (direkt oder geteilt), der Wesentlichkeit, der Art der unterstützten Integrationsmaßnahmen und des geografischen Orts der Projekte aus. Auf die vom Hof ausgewählten Projekte mit geteilter Mittelverwaltung entfielen 34,7 Millionen Euro der Auszahlungen aus dem AMIF bzw. rund 11 % der gesamten Unterstützung aus dem AMIF, die im Rahmen des spezifischen Ziels 2 bis Ende 2022 in den vier vom Hof besuchten Mitgliedstaaten ausgezahlt wurde.

Bemerkungen

Zwar ist klar, wie der AMIF für Integrationsmaßnahmen genutzt werden könnte, doch besteht das Risiko, dass er aufgrund seines Verwaltungsaufwands nur einen begrenzten Mehrwert hat

28 Der Hof untersuchte, ob die politischen Dokumente und Rechtsvorschriften der EU eine klare Grundlage und Strategie für Interventionen im Rahmen des AMIF darstellten. Der Hof analysierte in den vier von ihm besuchten Mitgliedstaaten die Höhe der Unterstützung aus dem AMIF für Integrationsmaßnahmen im Vergleich zu anderen verfügbaren Finanzierungsquellen sowie den Mehrwert der Unterstützung aus dem AMIF. Der Hof analysierte ferner die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des AMIF verfolgten Ansätze unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den besuchten Mitgliedstaaten. Schließlich prüfte der Hof, ob die EU-Mittel in koordinierter Weise verwendet wurden, um Integrationspfade zu finanzieren.

Der Rechtsrahmen bietet eine klare Grundlage für Interventionen im Rahmen des AMIF

29 Der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission haben Schlüsseldokumente zur EU-Strategie im Bereich der Integration angenommen²⁷ (Ziffern **17–18**). In den beiden von der Kommission im Jahr 2016²⁸ und im Jahr 2020²⁹ angenommenen Aktionsplänen werden zentrale Grundsätze und Prioritäten für die Arbeit im Bereich der Integration und Inklusion auf EU-Ebene festgelegt. Dort werden Maßnahmen für die Kommission definiert und die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre eigenen Aktionspläne auszuarbeiten. Die vom Hof überprüften nationalen Programme für den Zeitraum 2021–2027 enthielten zumeist allgemeine Verweise auf den Aktionsplan 2021–2027.

²⁷ [Migration and Home Affairs \(europa.eu\)](https://european-council.europa.eu/media/e3000000/1/press/161219/161219_en12.pdf).

²⁸ COM(2016) 377.

²⁹ COM(2020) 758.

30 Das Ziel des AMIF in Bezug auf die Integration von Drittstaatsangehörigen ist in den EU-Rechtsvorschriften eindeutig festgelegt, so wie auch die Integrationsmaßnahmen, die durch den Fonds unterstützt werden (Ziffern **08** und **12**). Durch die Aufnahme des AMIF in die **Dachverordnung** werden die strategische Ausrichtung des Fonds und seine Koordinierung mit den anderen Struktur- und Investitionsfonds der EU sichergestellt.

31 In den EU-Rechtsvorschriften sind auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Verwaltung des AMIF klar definiert (Ziffern **20–21**). In Finanzhilfvereinbarungen wird die Höhe der Unterstützung aus dem AMIF festgelegt, indem der Betrag der förderfähigen Ausgaben definiert wird, für den ein Teil aus dem AMIF stammt. Dieser als "EU-Kofinanzierungssatz" bekannte Anteil variiert von Projekt zu Projekt, darf aber 75 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten (unter bestimmten Umständen sind jedoch auch Kofinanzierungssätze von 90 % oder 100 % möglich)³⁰.

Die Höhe der Unterstützung aus dem AMIF für Integrationsmaßnahmen ist in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu anderen verfügbaren Finanzierungsquellen gering

32 Der Hof untersuchte in den vier von ihm besuchten Mitgliedstaaten die Höhe der Unterstützung aus dem AMIF für die Integration im Zeitraum 2014–2020. Diese Mitgliedstaaten verfügten nicht über einen konsolidierten Überblick über alle für die Integration von Drittstaatsangehörigen aufgewandten (nationalen und EU-) Mittel, den der Hof hätte heranziehen können. Daher bat der Hof die für den AMIF zuständigen Behörden, ihm detaillierte Informationen über die Mittel für die Integration für den Zeitraum 2014–2020 vorzulegen, die einen direkten Vergleich mit den AMIF-Ausgaben in diesem Bereich ermöglichen würden.

33 In Deutschland und Frankreich erhielt der Hof Daten aus den Haushalten der Innenministerien, da diese für die Integration von Drittstaatsangehörigen zuständig waren. In Schweden lagen lediglich Informationen von der Halbzeitbewertung des AMIF-Programms 2014–2020 vor, und ihr Umfang war weniger klar definiert. In Spanien stellten die nationalen Behörden dem Hof keine Informationen zur Verfügung,

³⁰ Artikel 16 der [Verordnung \(EU\) Nr. 514/2014](#) und Artikel 15 der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

die es ihm ermöglicht hätten, die Finanzmittel aus dem AMIF mit anderen Finanzmitteln für die Integration zu vergleichen.

34 Den dem Hof vorliegenden Daten zufolge war die Unterstützung aus dem AMIF in Deutschland, Frankreich und Schweden im Vergleich zu anderen verfügbaren Finanzierungsquellen nach wie vor begrenzt. Der vom Hof für Frankreich vorgenommene Vergleich der Unterstützung für die Integration aus dem AMIF mit anderen dem für die Politik der Integration von Drittstaatsangehörigen zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Finanzmitteln zeigt, dass die aus dem AMIF finanzierten Integrationsmaßnahmen im Zeitraum 2014–2020 maximal rund 6 % der anderen verfügbaren Finanzmittel ausmachten. Die Unterstützung aus dem AMIF in Deutschland und Schweden ist sogar noch niedriger zu veranschlagen.

Bei den Integrationsmaßnahmen besteht das Risiko, dass der AMIF aufgrund des mit ihm für die Mitgliedstaaten verbundenen Verwaltungsaufwands nur einen begrenzten Mehrwert hat

35 Gemäß dem Rechtsrahmen sowohl für den Zeitraum 2014–2020 als auch für den Zeitraum 2021–2027 müssen die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil (20 % bzw. 15 %) der Mittel aus dem AMIF Integrationsmaßnahmen zuweisen, es sei denn, sie rechtfertigen einen niedrigeren Prozentsatz in ihren nationalen Programmen. Durch diese Anforderung soll sichergestellt werden, dass in den Mitgliedstaaten Maßnahmen in sämtlichen Bereichen der Migration aus dem AMIF unterstützt werden. Doch wurde im [Bericht der Kommission von 2018 über die Zwischenbewertung](#) des AMIF für den Zeitraum 2014–2020 darauf hingewiesen, dass die Mindestfinanzierungssätze pro AMIF-Ziel möglicherweise überdacht werden sollten³¹. Es ging darum, das Aufsplitten der nationalen Programme auf mehrere Ziele des AMIF zu vermeiden und die Flexibilität zu erhöhen.

36 Der AMIF stellt Anforderungen an die Verwaltung, die einen gewissen administrativen Aufwand für die durchführenden Behörden und die Begünstigten mit sich bringen, wie aus den Berichten der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten über die Zwischenbewertung des AMIF für den Zeitraum 2014–2020 hervorgeht³². Auch die Kommission stellt in ihrem [Bericht über die Zwischenbewertung](#) von 2018 fest: "Trotz

³¹ COM(2018) 464, Abschnitt 5.8.

³² [Evaluierungsbericht Frankreichs](#), S. 7; [Evaluierungsbericht Deutschlands](#), S. 6; [Evaluierungsbericht Spaniens](#), S. 68; [Evaluierungsbericht Schwedens](#), S. 58.

*Verbesserungen bei der Verfahrensvereinfachung gibt es derzeit kaum Anhaltspunkte für eine signifikante Verringerung des Verwaltungsaufwands"*³³.

37 Der Hof stellte fest, dass die Behörden in Frankreich und Spanien beschlossen, vor der Auswahl der Projekte die finanzielle Solidität der potenziellen Begünstigten zu prüfen, um sicherzustellen, dass diese den mit der Verwaltung der EU-Mittel verbundenen administrativen Aufwand bewältigen konnten (Ziffer **43**). In Schweden und Deutschland wurde bei der Auswahl von Projekten im Rahmen des AMIF ebenfalls die Fähigkeit berücksichtigt, beim Projektmanagement die administrativen Anforderungen zu bewältigen (Ziffer **42**).

38 Der Erhalt von EU-Unterstützung aus dem AMIF bringt automatisch einen finanziellen Mehrwert mit sich. Wie in Ziffer **34** erläutert, war die Unterstützung für Integrationsmaßnahmen aus dem AMIF in drei der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und Schweden) im Vergleich zu anderen verfügbaren Finanzmitteln jedoch begrenzt. Zugleich hatten in diesen Mitgliedstaaten sowohl die verantwortlichen Behörden als auch die Begünstigten Bedenken hinsichtlich des mit dem AMIF verbundenen Verwaltungsaufwands. Daher besteht nach Auffassung des Hofes das Risiko, dass der aus dem AMIF erwachsende Mehrwert den mit der Planung, Verwaltung, Überprüfung und Überwachung der aus dem AMIF finanzierten Integrationsmaßnahmen verbundenen Verwaltungsaufwand nicht aufwiegt.

39 Die Kommission wies zudem unter Bezugnahme auf den Programmplanungszeitraum 2014–2020 darauf hin, dass einige Integrationsmaßnahmen ohne den AMIF wahrscheinlich nicht umgesetzt würden, weil zur Unterstützung dieses Arbeitsbereichs keine anderen Finanzierungsquellen zur Verfügung stünden³⁴. Die Kommission teilte dem Hof während der Gespräche über seine Prüfung mit, dass das Risiko einer unzureichenden Mittelausstattung vor allem bei Projekten bestand, die als innovativ erachtet werden. In der Tat stellte der Hof fest, dass dieses Merkmal in den Projektauswahlverfahren im Allgemeinen berücksichtigt wurde, indem beispielsweise solchen Projekten zusätzliche Bewertungspunkte zugeteilt wurden. Allerdings konnte der Hof weder auf EU-Ebene noch auf Ebene der Mitgliedstaaten eine einheitliche Definition dafür finden, was ein "innovatives Projekt"

³³ COM(2018) 464, Abschnitt 3.5.

³⁴ Toolkit on the use of EU funds for the integration of people with a migrant background: 2021–2027 programming period, Kapitel 3, S. 11.

ausmacht. Es wurden Leitlinien für innovative Ansätze bereitgestellt³⁵, aber in den Rechtsgrundlagen wird ausdrücklich nur darauf hingewiesen, dass aus dem AMIF im Rahmen der direkten Mittelverwaltung innovative Projekte finanziert werden sollten³⁶. Es gibt keinen entsprechenden Hinweis zu innovativen Projekten unter geteilter Mittelverwaltung.

Die von den Mitgliedstaaten verfolgten Ansätze weisen wesentliche Unterschiede auf

40 Die Verwendung des AMIF ist in den AMIF-Verordnungen geregelt. Die Mitgliedstaaten schlagen in ihren Programmen Prioritäten vor, die dann von der Kommission genehmigt werden. Den Mitgliedstaaten steht es frei, zu entscheiden, wie der AMIF zur Unterstützung der nationalen Integrationspolitik genutzt werden kann.

41 Der Hof stellte fest, dass in jedem der von ihm besuchten Mitgliedstaaten die allgemeinen Grundsätze der Politik für die Integration von Drittstaatsangehörigen in den nationalen Gesetzen festgelegt sind. Die Grundsätze waren in diesen Mitgliedstaaten ähnlich und zielten hauptsächlich darauf ab, die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe von Drittstaatsangehörigen zu fördern, beispielsweise durch den Zugang zu Sprachkursen und sozialen Diensten. Der Hof stellte fest, dass die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Begünstigte der nationalen AMIF-Programme ähnlich ist³⁷.

42 Allerdings fügten die Mitgliedstaaten den AMIF auf unterschiedliche Weise in ihre nationale Politik ein. Drei der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland und Schweden) beschlossen, der AMIF-Kofinanzierung für Projekte Vorrang zu geben, die als groß genug erachtet wurden, um die Anforderungen an das Projektmanagement im Zusammenhang mit dem AMIF erfüllen zu können. In Spanien wurde ein anderer Ansatz verfolgt: Hier wurden Projekte ausgewählt, die über eine AMIF-Vorfinanzierung von 100 % verfügten und einen sehr viel kleineren Umfang hatten. Der pro Projekt gebundene Betrag aus dem AMIF belief sich im Zeitraum 2014–2020 auf rund 78 000 Euro in Spanien gegenüber rund 700 000 Euro,

³⁵ [Mutual Learning conference on "Innovative approaches to integration and inclusion of migrants"](#).

³⁶ Erwägungsgrund 48 der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#) und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#).

³⁷ Bericht [Follow the Money II](#), S. 22.

430 000 Euro und 1 000 000 Euro in Frankreich, Deutschland beziehungsweise Schweden.

43 Im Zeitraum 2021–2027 haben die französischen und deutschen Behörden den AMIF weiterhin zur Unterstützung größerer Projekte genutzt, indem sie beispielsweise Schwellenwerte für die Auswahl festlegten. In Frankreich wurde als Schwellenwert festgelegt, dass sich die Gesamtkosten eines Projekts auf mehr als 500 000 Euro belaufen mussten, damit das Projekt für eine Unterstützung aus dem AMIF in Frage kam. In Deutschland wenden die Behörden (seit 2014) nach wie vor eine Mindestschwelle von 100 000 Euro pro Jahr Projektlaufzeit für die Kofinanzierung aus dem AMIF an.

44 In Spanien reichte die verfügbare Finanzausstattung des AMIF nicht aus, um alle Mittelansträge abzudecken. Daher kürzte die zuständige Behörde die Finanzierungsbeträge für alle förderfähigen Antragsteller proportional unter Berücksichtigung der Punktzahl jedes einzelnen Projekts. Im Falle der nationalen Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen in Spanien im Jahr 2019 (aus denen der Hof eine Stichprobe von vier Projekten³⁸ auswählte) wurden für alle 142 förderfähigen Projekte Mittel in Höhe von insgesamt 26,1 Millionen Euro beantragt. Dieser Betrag wurde um 40 % auf 15,7 Millionen Euro reduziert. Diese Kürzung der Zuwendungen für die einzelnen Projekte trug auch dazu bei, dass die durchschnittliche Unterstützung aus dem AMIF pro Projekt in Spanien relativ niedrig war. Im Vergleich zu den anderen vom Hof besuchten Mitgliedstaaten war die Gesamtzahl der für eine Unterstützung aus dem AMIF ausgewählten Projekte in Spanien jedoch hoch. Mit fast 1 000 Projekten im Zeitraum 2014–2020 war sie fast doppelt hoch wie die Anzahl der in den drei anderen Mitgliedstaaten ausgewählten Projekte zusammengenommen.

45 Ebenfalls in Spanien wurden die Aufforderungen zur Einreichung von Finanzierungsvorschlägen für Integrationsmaßnahmen im Rahmen des AMIF in einem Gerichtsverfahren über die Aufteilung der institutionellen Zuständigkeiten zwischen dem Bundesstaat und den Regionen im Zeitraum 2014–2020 für nichtig erklärt. Das Urteil musste bei der Festlegung neuer aus dem AMIF unterstützter Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies hatte Auswirkungen auf die im nationalen AMIF-Programm für 2021–2027 festgelegten Prioritäten, die die Zuständigkeiten der Regionen nicht beeinträchtigen durften.

³⁸ Projekte Nrn. 6 bis 9 in *Anhang II*.

46 Der Hof stellte außerdem fest, dass die Mitgliedstaaten den AMIF in sehr unterschiedlicher Weise in ihre nationale Integrationspolitik eingebunden hatten. In Schweden war in der Regel bei staatlich finanzierten Integrationsmaßnahmen eine Unterstützung aus dem AMIF ausgeschlossen. In Deutschland konnten mit nationalen Mitteln finanzierte Integrationsmaßnahmen, auf die ein Drittstaatsangehöriger einen Rechtsanspruch hatte, nicht vom AMIF kofinanziert werden. In diesen beiden Ländern wurden wesentliche Integrationsmaßnahmen, wie Sprachkurse, weiterhin ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert. Dies war der Fall beim Niederlassungsprogramm in Schweden und dem Programm für Integrationskurse in Deutschland.

47 Die französischen Behörden verfolgten einen anderen Ansatz und beschlossen, den AMIF zur Kofinanzierung eines zentralen Integrationsprogramms mit der Bezeichnung "*Contrat d'intégration républicaine*" (CIR) zu nutzen (**Kasten 3**). Die französischen Behörden bestätigten, dass eines ihrer Ziele darin bestand, die Ausschöpfungsquote (d. h. die Höhe der für förderfähige Projekte ausgegebenen Mittel) des AMIF zu erhöhen. Nach Schätzungen des Hofes machte die Kofinanzierung dieses Programms im Zeitraum 2014–2020 rund ein Drittel der in Frankreich für die Integration eingeplanten Beträge aus dem AMIF aus. Nach Feststellung des Hofes haben die französischen Behörden nicht vor, diesen Anteil im Zeitraum 2021–2027 zu verringern.

Kasten 3

Zentrale Integrationsmaßnahme in Frankreich

Der "*Contrat d'intégration républicaine*" ist ein Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr, der zwischen dem französischen Staat und einem Drittstaatsangehörigen geschlossen wird, der im Besitz eines für weniger als fünf Jahre gültigen Aufenthaltstitels ist. Zweck des *Contrats* ist die Bereitstellung von Sprachkursen und Kursen in Staatsbürgerkunde. Dieser Vertrag, der im Zeitraum 2014–2020 von durchschnittlich rund 100 000 Menschen pro Jahr unterzeichnet wurde (im Jahr 2023 waren es 127 000), gilt als erfüllt, wenn der Unterzeichner die vorgeschriebenen Ausbildungskurse "ernsthaft und gewissenhaft" absolviert hat und die Grundwerte der französischen Gesellschaft anerkennt.

Begrenzte Koordinierung zwischen den EU-Fonds im Zeitraum 2014–2020, aber bessere Abgrenzung im Zeitraum 2021–2027

48 Der ESF³⁹ spielt ebenfalls eine Rolle bei der Finanzierung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen. Im Zeitraum 2014–2020 konnten die Mitgliedstaaten die Integration von Migranten aus dem ESF unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Investitionspriorität "Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma" oder der Investitionspriorität "aktive Inklusion", auch wenn der Fonds kein spezifisches Ziel für diesen Bereich hatte. Sein Nachfolgefonds, der ESF+⁴⁰, ist eine wichtige Finanzierungsquelle für mittel- bis langfristige Integrationsmaßnahmen⁴¹ (Ziffer 16). Man dürfte von solchen Maßnahmen längerfristige Auswirkungen auf den Zugang zu inklusiven, segregationsfreien und allgemeinen Diensten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Sozialfürsorge, Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung erwarten. Eines der spezifischen Ziele des ESF+ ist nunmehr die "Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten"⁴².

49 Der Hof prüfte, ob der AMIF (bei dem nur Drittstaatsangehörige für eine Förderung in Betracht kommen) und der ESF (bei dem sowohl Drittstaatsangehörige als auch EU-Bürger für eine Förderung in Betracht kommen) in koordinierter Weise genutzt wurden und ob mit diesen Mitteln für die Kontinuität der Integrationspfade gesorgt werden konnte, aber Überschneidungen der bereitgestellten Unterstützung vermieden wurden. Dies ist wichtig, um die Kohärenz der Politik der Union für die Integration von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen⁴³.

50 Im Rahmen der Rechtsvorschriften wäre es möglich, eine Art frühzeitiger Integrationsmaßnahme aus dem AMIF zu finanzieren, die mittelfristig mit Mitteln aus dem ESF fortgesetzt würde. Dem Hof wurde in den von ihm besuchten Mitgliedstaaten kein bewährtes Verfahren für die koordinierte Nutzung von EU-Fonds (AMIF und ESF) zur Finanzierung vollständiger Integrationspfade im Zeitraum 2014–2020 genannt. Gab es Verwaltungsinitiativen zur Sicherstellung der Kontinuität der Integrationspfade, wie

³⁹ Artikel 2 Absatz 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1304/2013](#).

⁴⁰ [EU funds for migrant integration 2021–2027](#), Europäische Kommission (26. Juni 2024).

⁴¹ Erwägungsgrund 15 der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

⁴² Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der [Verordnung \(EU\) 2021/1057](#).

⁴³ Erwägungsgrund 22 der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#).

in Frankreich und Schweden, sollte diese durch national finanzierte Maßnahmen zur Unterstützung von Drittstaatsangehörigen bei der Arbeitssuche geschaffen werden.

51 Die Komplementarität zwischen dem AMIF und dem ESF+ wurde für den Zeitraum 2021–2027 besser abgesteckt als für den Zeitraum 2014–2020. Die in der AMIF-Verordnung von 2021 konzipierten Maßnahmen werden im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt (Ziffer **12**). Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Wirkung fallen eher unter den ESF+ (Ziffer **48**). Die Kommission gab den Mitgliedstaaten Leitlinien⁴⁴ an die Hand, damit diese die Interventionsbereiche für den AMIF und den ESF+ festlegen und Überschneidungen bei der Planung der Unterstützung vermeiden können. Die Leitlinien⁴⁵ für den Zeitraum 2014–2020 wurden erst 2018 vorgelegt und hatten daher in der Phase der Planung der Unterstützung aus dem AMIF nur einen geringen zusätzlichen Nutzen. Darüber hinaus koordinierte die Kommission ihre Maßnahmen zwischen den für den AMIF und andere Fonds wie den ESF/ESF+ zuständigen Generaldirektionen und führte eine gegenseitige Konsultation während der Programmplanung dieser Fonds ein.

52 Der Hof untersuchte zudem in den vier von ihm besuchten Mitgliedstaaten, ob die getrennten Anwendungsbereiche des ESF+ und des AMIF klar waren. Im Zeitraum 2014–2020 war dieser Aspekt in den Programmplanungsdokumenten nicht ausdrücklich definiert, sondern wurde häufig im Rahmen der Durchführungsbeschlüsse der Mitgliedstaaten während des Programmplanungszeitraums näher ausgeführt. Im Zeitraum 2021–2027 gab es Fortschritte, entweder weil die nationalen Programme präziser waren oder weil die nationalen Behörden den Anwendungsbereich zu Beginn des Zeitraums klärten.

53 Die Projektstichprobe des Hofes bestätigte, dass die zuständigen nationalen Behörden Verfahren durchführten, um das Risiko einer Doppelfinanzierung aus dem AMIF und dem ESF für dieselben Kosten zu verringern (*Anhang I* – Kriterium 2). Der Hof fand in Spanien ein wirksames Verfahren zur Verringerung des Risikos einer Doppelfinanzierung vor (*Kasten 4*).

⁴⁴ Toolkit on the use of EU funds for the integration of people with a migrant background: 2021–2027 programming period, Kapitel 4, S. 12–19.

⁴⁵ Toolkit zur Nutzung der EU-Fonds für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, 2014–2020.

Kasten 4

Aufforderungen für Projekte in Spanien, die mit Mitteln aus dem AMIF, dem ESF oder dem Staatshaushalt finanziert werden konnten

In Spaniens AMIF-Programm für den Zeitraum 2014–2020 umfassten die Aufforderungen Projekte, die entweder aus dem AMIF, dem ESF oder dem Staatshaushalt finanziert werden konnten. Einrichtungen konnten Unterstützung für Projekte mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten beantragen, die aus nur einer der drei Finanzierungsquellen finanziert wurden. Hierdurch wurde das Risiko einer Doppelfinanzierung verringert. Die Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen schrieben außerdem vor, dass der Begünstigte die Originalunterlagen mit einem Stempel mit Angabe der Bezeichnung des finanzierten Projekts, des Jahres der Aufforderung, des Projektbetrags und des Verweises auf den AMIF oder den ESF versehen musste.

Die Integrationsmaßnahmen waren zwar sachdienlich, aber nicht systematisch auf spezifische Gruppen zugeschnitten, und die Projekte erbrachten weitgehend die erwarteten Outputs

54 Der Hof untersuchte, ob die Mitgliedstaaten eine geeignete Auswahl der durch den AMIF zu unterstützenden Integrationsmaßnahmen trafen. Als Referenz für sachdienliche Interventionen dienten die in der AMIF-Verordnung von 2021 festgelegten Arten von Integrationsmaßnahmen⁴⁶. Der Hof prüfte, inwieweit die Mitgliedstaaten die Unterstützung aus dem AMIF auf spezifische Gruppen zuschnitten und zentrale Bereiche für die Integration abdeckten.

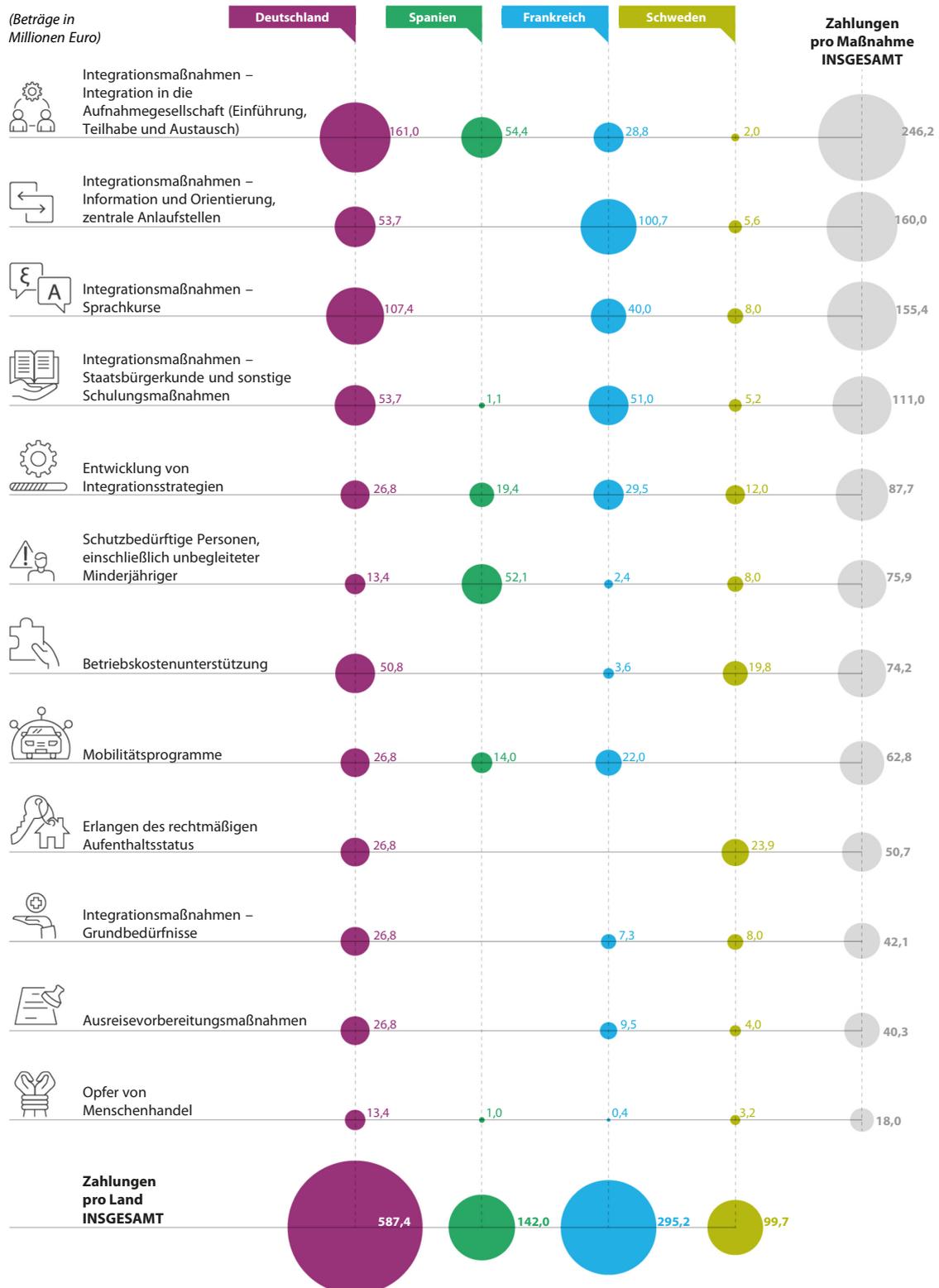
55 Darüber hinaus untersuchte der Hof, ob die Mitgliedstaaten und die Kommission für eine angemessene Umsetzung der ausgewählten Projekte sorgten. Der Hof analysierte eine Stichprobe von 22 Projekten und befasste sich mit den wichtigsten Schritten im Projektmanagementzyklus, wie etwa der Auswahl des Projekts und den anschließenden Kontrollen der Umsetzung.

⁴⁶ Anhang VI der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

Die unterstützten Tätigkeiten waren für die Integrationsbedürfnisse relevant

56 Der Hof überprüfte in den vier von ihm besuchten Mitgliedstaaten die für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 geplanten Integrationsmaßnahmen. Der Hof stellte fest, dass die Mitgliedstaaten planten, ein breites Spektrum von Tätigkeiten zu unterstützen, die gemäß den Rechtsvorschriften alle sachdienlich waren (*Abbildung 9*). Die Daten zeigen auch, dass die vom Hof besuchten Mitgliedstaaten ein oder zwei Interventionsarten Vorrang gegenüber anderen einräumten.

Abbildung 9 – Arten von Integrationsstätigkeiten im Zeitraum 2021–2027 in den von Hof ausgewählten Mitgliedstaaten (Millionen Euro)



Quelle: Nationale AMIF-Programme für 2021–2027.

57 Mit den 22 vom Hof überprüften Projekten wurden relevante Integrationsaktivitäten für Drittstaatsangehörige in Bereichen wie Staatsbürgerkunde und Sprachunterricht sowie soziale Orientierung unterstützt. Unterstützt wurde auch die Entwicklung von Online-Plattformen und Anwendungen (*Anhang II*). Die Einschätzung des Hofes steht im Einklang mit dem [Bericht der Kommission über die Zwischenbewertung](#) des AMIF aus dem Jahr 2018, der zu einem positiven Urteil über die Relevanz des Fonds für seine spezifischen Ziele kam. **Kasten 5** enthält einige Beispiele einschlägiger Projekte.

Kasten 5

Beispiele für Integrationsprojekte

In Deutschland lernten Lehrkräfte, wie sie mit Migrantenkindern arbeiten können, die ein Trauma erlitten hatten. Ziel war es, deren schulische Leistungen zu verbessern.

In Schweden wurden im Rahmen eines Projekts neue Online-Antragssysteme für Arbeitserlaubnisse, Visa, Fälle der Familienzusammenführung, Studierende und unbegleitete Minderjährige entwickelt.

Im Rahmen eines anderen, direkt von der Kommission verwalteten und zu 90 % (1,6 Millionen Euro) aus dem AMIF kofinanzierten Projekts wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Integration von Migranten und Flüchtlingen in EU-Regionen entwickelt, damit die regionalen politischen Entscheidungsträger ihre Politikgestaltung im Bereich der Integration auf evidenzbasierte Forschung stützen konnten. Das Projekt wurde von 10 Begünstigten aus sechs Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Mitgliedstaaten schnitten ihre Integrationsmaßnahmen in unterschiedlicher Weise auf spezifische Gruppen zu

58 In beiden AMIF-Verordnungen wird eine auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung aus dem Fonds gefordert⁴⁷. Der Hof untersuchte, in welchem Umfang die von ihm besuchten Mitgliedstaaten den AMIF zur Unterstützung von Integrationsmaßnahmen genutzt hatten, die für spezifische Gruppen von Drittstaatsangehörigen konzipiert waren.

⁴⁷ Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#), Anhang III Nummer 3 Buchstabe h der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

59 In Deutschland und Spanien fand der Hof derartige Regelungen für spezifische Gruppen vor. In Deutschland wurden nach vier Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zwischen 2014 und 2018 rund 75 % der für Integrationsmaßnahmen bereitgestellten Finanzmittel Maßnahmen für spezifische Gruppen zugewiesen. Zu nennen sind beispielsweise Vorintegrationsmaßnahmen in den Herkunftsländern von Drittstaatsangehörigen und Integrationsmaßnahmen in Deutschland für junge Migranten. In Spanien gab es Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel lag. Aus den von den spanischen Behörden vorgelegten Daten geht hervor, dass sie beabsichtigen, im Zeitraum 2021–2027 den Schwerpunkt auf schutzbedürftige Personen zu legen und dieser Kategorie 37 % der AMIF-Mittel zuzuweisen.

60 In Schweden und Frankreich waren die Maßnahmen im Programmplanungszeitraum 2014–2020 nach Feststellung des Hofes in geringerem Umfang auf spezifische Zielgruppen zugeschnitten. In Schweden waren Drittstaatsangehörige, die in Schweden lebten oder dorthin ziehen wollten, die Zielgruppe für Anträge auf Finanzierung aus dem AMIF. Im nationalen Programm Frankreichs wurden die Integrationsmaßnahmen – hauptsächlich aus verwaltungstechnischen Gründen – auf zwei Hauptuntergruppen aufgeteilt, nämlich Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, und sonstige Drittstaatsangehörige.

61 In der AMIF-Verordnung von 2021 wurden spezifische Berichterstattungskategorien für die verschiedenen Interventionsbereiche des AMIF⁴⁸ mit Angabe der indikativen Beträge in der Programmplanungsphase festgelegt (*Abbildung 9*). Der Hof ist der Ansicht, dass diese legislative Änderung dazu beigetragen hat, den spezifischen Zuschnitt der Integrationsmaßnahmen im Zeitraum 2021–2027 im Vergleich zum Zeitraum 2014–2020 zu verbessern.

Obwohl die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist die Unterstützung aus dem AMIF in diesem Bereich marginal

62 Seit 2014 gehört die Bewertung und Anerkennung der in einem Drittland erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen, einschließlich der Berufserfahrung, zu den im Rahmen des AMIF förderfähigen Vorintegrationsmaßnahmen⁴⁹ oder

⁴⁸ Anhang VI Tabelle 1 Abschnitt II der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

⁴⁹ Artikel 8 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#).

Integrationsmaßnahmen⁵⁰. In der AMIF-Verordnung von 2021 wurde die Bedeutung der Bewertung und Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen bekräftigt, indem einer der vier zentralen Leistungsindikatoren⁵¹ für das spezifische Ziel "Integration" diesem Thema gewidmet wurde. Es handelt sich um den Indikator "Zahl der Teilnehmer, die die Anerkennung oder Bewertung ihrer in einem Drittland erworbenen Qualifikationen oder Fähigkeiten beantragt haben".

63 Die Kommission bestätigte während der Prüfung des Hofes, dass bei Drittstaatsangehörigen die Gefahr eines größeren Maßes an Unterbeschäftigung und an Diskrepanz zwischen ihren Qualifikationen (und ihrer Berufserfahrung) und ihren Möglichkeiten besteht, auf dem Arbeitsmarkt der EU eine geeignete Beschäftigung zu finden. Die Anerkennungsverfahren können oft langsam und kostspielig und somit nur begrenzt wirksam sein. Die Kommission ist der Ansicht, dass über den Zugang zu reglementierten Berufen durch die förmliche Anerkennung von Qualifikationen hinaus die Unterschiede zwischen diesen Qualifikationen und ihr Verhältnis zu ähnlichen Qualifikationen in den EU-Mitgliedstaaten besser geklärt werden müssen.

64 Im Jahr 2023 empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten, die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen zu vereinfachen und zu beschleunigen⁵². Diese Empfehlung zielte darauf ab, die *"Integration in den Arbeitsmarkt [von Drittstaatsangehörigen] entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft und Gesellschaft der Union zu ermöglichen"* und *"das Potenzial der legalen Migration zu nutzen, um zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften und Kompetenzen qualifizierte Drittstaatsangehörige anzuwerben"*⁵³.

65 Berichten sowohl aus dem öffentlichen Sektor (aus dem Jahr 2015 von Schwedens Rechnungshof⁵⁴) als auch aus dem privaten Sektor (aus dem Jahr 2020 von einer gemeinnützigen Organisation in Spanien⁵⁵) zufolge stellt die Anforderung, Kompetenzen und Qualifikationen in einem förmlichen Verfahren anerkennen zu

⁵⁰ Anhang III Nummer 3 Buchstabe d der [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#).

⁵¹ Ebd., Anhang V.

⁵² [C\(2023\) 7700](#).

⁵³ Ebd., S. 11.

⁵⁴ [2015-17 Nyanländas etablering – är statens insatser effektiva](#), S. 124.

⁵⁵ [Estudio sobre las necesidades de la población inmigrante en España: tendencias y retos para la inclusión social. Informe ejecutivo](#), Dezember 2020, S. 19.

lassen, ein großes Hindernis für die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen in den Arbeitsmarkt dar.

Die Anerkennung von Qualifikationen war in den vom Hof ausgewählten Mitgliedstaaten von der AMIF-Finanzierung ausgeschlossen

66 Der Hof stellte fest, dass es in den von ihm besuchten Mitgliedstaaten nationale Systeme für die Anerkennung von Qualifikationen oder den Vergleich von im Herkunftsland erworbenen Diplomen/Abschlusszeugnissen mit nationalen Diplomen/Abschlusszeugnissen gab. Für diese Systeme waren akademische Behörden oder Berufsverbände (letztere waren für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zuständig, die Zugang zu reglementierten Berufen bzw. zu einem bestimmten Rang oder einer bestimmten Gehaltsspanne ermöglichen) verantwortlich, weshalb sie von den Mitgliedstaaten nicht für eine Unterstützung aus dem AMIF in Betracht gezogen wurden.

67 Doch gab es nach Feststellung des Hofes in den von ihm besuchten Mitgliedstaaten einige spezifische Bestimmungen, die Drittstaatsangehörigen zugutekamen. In Frankreich etwa war das Anerkennungsverfahren für Personen, die internationalen oder vorübergehenden Schutz genießen, völlig kostenfrei. Auf Drittstaatsangehörige kamen 85 % der 354 946 Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Diploms, die in Frankreich im Zeitraum von 2014 bis 2023 gestellt wurden⁵⁶. Mehr als 80 % dieser Anträge wurden positiv beschieden. In Schweden berechneten die Behörden keine Gebühren für das Anerkennungsverfahren. Die einzigen Kosten, die Drittstaatsangehörigen entstanden, waren die Kosten für die amtliche Übersetzung der Unterlagen oder für den Zugang zu reglementierten Berufen⁵⁷.

Die Mitgliedstaaten stellten nur eine marginale Unterstützung aus dem AMIF für die Bewertung von Kompetenzen bereit

68 In allen vom Hof besuchten Mitgliedstaaten war der Beitrag des AMIF zur Bewertung von Kompetenzen marginal, auch wenn es andere EU-Instrumente gab, die in diesem Bereich eine Rolle spielten. Beispielsweise wird den EU-Ländern mit dem [Instrument für technische Unterstützung](#) maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Durchführung von Reformen im Wege von Ausschreibungen bereitgestellt. Das mehrsprachige [EU-Instrument zur Erstellung von Kompetenzprofilen für Drittstaatsangehörige](#) wurde 2017 als Teil der [europäischen Kompetenzagenda](#)

⁵⁶ Daten vom Zentrum ENIC-NARIC, Frankreich.

⁵⁷ [Reglementierte Berufe – Your Europe \(europa.eu\)](#).

entwickelt. In Spanien gab es in den beiden AMIF-Förderzeiträumen keine spezifischen Maßnahmen zur Bewertung von Kompetenzen, da dieser Bereich für eine Förderung durch den ESF infrage kam sowie aufgrund der Trennung der institutionellen Zuständigen zwischen Staat und Regionen. In Deutschland fand die Bewertung von Kompetenzen im nationalen AMIF-Programm für den Zeitraum 2014–2020 keine Erwähnung. Die Kommission teilte dem Hof mit, dass der ESF in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielte, beispielsweise durch das Programm [Integration durch Qualifizierung](#).

69 Der Hof stellte fest, dass in Schweden zwei der 55 aus dem AMIF finanzierten Projekte im Zeitraum 2014–2020 Unterstützung bei der Validierung der Berufserfahrung von Drittstaatsangehörigen leisteten. Allerdings teilten die schwedischen Behörden mit, dass kein Interesse an einer Unterstützung aus dem AMIF in diesem Bereich bestand. In Frankreich war die Situation ähnlich. Hier wurde für den Zeitraum 2021–2027 nur ein entsprechendes Projekt unter den bisher genehmigten 28 Projekten ermittelt.

Die Outputs wurden weitgehend erzielt, doch erfolgte nur in begrenztem Umfang eine Bewertung der Kosten

70 In den Finanzhilfevereinbarungen des AMIF sind die Bedingungen für die Auszahlung der Zuwendung festgelegt. Hierzu gehört die Vorlage von Unterlagen bei den Behörden, die die Ausführung der Ausgaben und den Zeitplan für das Projekt belegen. Der Hof analysierte, wie die Behörden die Förderfähigkeit der Tätigkeit und die Kostenpositionen überprüften.

Die Projekte erreichten weitgehend ihre erwarteten Outputs

71 Im Rahmen der Systemprüfung des Hofes wurden die dokumentierten Verfahren zur Kontrolle der Projektdurchführung überprüft. Dazu gehörten Verwaltungskontrollen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung und am Ende des Projekts sowie Vor-Ort-Kontrollen bei einer Stichprobe von Projekten.

72 Die nationalen Behörden konnten die regelmäßige Berichterstattung der Begünstigten heranziehen, um zu beurteilen, ob die Projekte planmäßig umgesetzt wurden. Der Hof stellte bei seiner Überprüfung von 20 ausgewählten Projekten unter geteilter Mittelverwaltung ([Anhang I](#) – Kriterium 4) und von zwei Projekten unter direkter Mittelverwaltung fest, dass die erwarteten Outputs weitgehend erzielt wurden.

Bei den Verfahren zur Bewertung von Kosten und Nutzen wurde nicht systematisch auf quantitative Analysen oder Benchmarking zurückgegriffen

73 Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der [AMIF-Verordnung von 2014](#) müssen die Ausgaben "*angemessen sein und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen, insbesondere hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses und der Kostenwirksamkeit*". In diesem Abschnitt untersucht der Hof, inwieweit diese Bedingungen erfüllt wurden.

74 Der Hof fand in den von ihm besuchten Mitgliedstaaten Verfahren vor, die sicherstellen, dass nur tatsächlich entstandene Kosten aus dem AMIF erstattet wurden. Derartige Kontrollverfahren fallen in den Anwendungsbereich der in den Rechtsvorschriften über den AMIF niedergelegten Grundsätze der Förderfähigkeit von Ausgaben⁵⁸.

75 Darüber hinaus umfasste das Auswahlverfahren für die AMIF-Projekte, die der Hof im Rahmen seiner Systemprüfung untersuchte, in drei der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und Schweden) eine Kosten-Nutzen-Analyse. Der Hof ist der Ansicht, dass eine solche Analyse, wenn sie richtig konzipiert und durchgeführt wird, den Behörden dabei hilft, Projekte entsprechend ihrem Mehrwert auszuwählen.

76 Der Hof stellte jedoch fest, dass die Verfahren für die Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse in den vom Hof ausgewählten 20 Projekten fast ausschließlich auf qualitativen Informationen basierten und es nur begrenzte quantitative Analysen gab ([Anhang I](#) – Kriterium 1). Darüber hinaus machten die nationalen Behörden nicht systematisch Gebrauch von Instrumenten wie Vergleichswerten oder Durchschnittskostenrastern, um zu beurteilen, ob die Projektkosten plausibel waren ([Anhang I](#) – Kriterium 3). Die französischen Behörden stuften diesen Bereich für den Zeitraum 2021–2027 als verbesserungswürdig ein. Bei als innovativ eingestuften Projekten war das Benchmarking jedoch häufig nicht ohne weiteres möglich, da es nur wenige ähnliche Projekte gab.

77 Der Hof stellte fest, dass die Kommission bei einem der zwei Projekte unter direkter Mittelverwaltung erfolgreich vom Benchmarking Gebrauch gemacht hatte, um die Verwaltungskosten dieses Projekts mit denen ähnlicher Projekte zu vergleichen. Dadurch sei es möglich gewesen, die Kosteneffizienz des Projekts herauszustellen.

⁵⁸ Artikel 17 und 18 der [Verordnung \(EU\) Nr. 514/2014](#).

Die Überwachung der nationalen Programme für die Finanzierung durch den AMIF war trotz ihrer Einbindung in ein strukturiertes System schwierig

78 Der Hof untersuchte, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung und Bewertung der aus dem AMIF unterstützten Integrationsmaßnahmen eingerichtet hatten. Ein solches System sollte die durchgeführten Tätigkeiten genau widerspiegeln und regelmäßig aktualisiert werden, damit es verlässliche Informationen über die Wirkungen der aus dem AMIF unterstützten Integrationsmaßnahmen liefern kann. Gemäß dem gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmen (CMEF) für den Zeitraum 2014–2020 und dem Leistungsrahmen für den Zeitraum 2021–2027 müssen AMIF-Programme zielgerichtet sein. Der Hof untersuchte, inwieweit diese Bedingungen erfüllt wurden.

Die Kommission überprüft die Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Rahmen eines strukturierten Systems, doch die Datenqualität stellt weiterhin eine Herausforderung dar

79 Die Kommission überprüft die Berichte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des AMIF unter geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des strukturierten Berichterstattungssystems des CMEF oder des Leistungsrahmens. Nach Feststellung des Hofes stützen sich die Checklisten der Kommission auf Plausibilitäts- und Kohärenzprüfungen und sind gut strukturiert.

80 Artikel 69 Absatz 4 der [Dachverordnung](#) lautet: "*Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Begleitungssystems und der Daten zu Indikatoren sicher.*" Daher muss die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten nicht validieren, da letztere für die Datenqualität verantwortlich sind.

81 Die für die Outputindikatoren (sowohl im Zeitraum 2014–2020 als auch im Zeitraum 2021–2027) und die Ergebnisindikatoren (im Zeitraum 2021–2027) verwendeten Daten stammen aus den Projektberichten. Daher dürfte eine mangelhafte Datenqualität die Qualität der Leistungsinformationen beeinträchtigen, die auf Indikatoren des CMEF basieren und von der Kommission dem Europäischen

Parlament und dem Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens übermittelt werden⁵⁹ (Ziffer 93).

82 Der Hof stellte fest, dass die in den Projektberichten enthaltenen Daten Schwachstellen aufwiesen. Der Hof stellte bei der Überprüfung der ausgewählten Projekte bei elf Projekten Probleme hinsichtlich der Zuverlässigkeit der von den Begünstigten an die Behörden gemeldeten Indikatoren fest. In **Kasten 6** werden Beispiele der vom Hof festgestellten Probleme beschrieben.

Kasten 6

Beispielhafte Probleme, die bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Indikatoren festgestellt wurden

In Spanien wiesen die zugrunde liegenden Daten zu allen Integrationsprojekten eine Teilnehmerzahl aus, die doppelt so hoch war wie die Zahl, die der Kommission tatsächlich gemeldet wurde. Der Hof stellte fest, dass bei einem von fünf ausgewählten Projekten Personen, die keine Drittstaatsangehörige waren, bei den Drittstaatsangehörige betreffenden Indikatoren mitgezählt wurden.

In Frankreich war es dem Hof nicht möglich, einen bestimmten Outputindikator, den Frankreich der Kommission gemeldet hatte (C2 – Anzahl der Teilnehmer, die durch den AMIF im Wege von Integrationsmaßnahmen unterstützt wurden), mit den Gesamtsummen für alle Indikatoren in den Daten in Einklang zu bringen, die von allen aus dem AMIF unterstützten Integrationsprojekten in Frankreich übermittelt worden waren.

Die Mitgliedstaaten passten ihre Sollvorgaben für Teilnehmerzahlen und Ergebnisse nicht generell an die Aufstockungen des Integrationsbudgets für den Zeitraum 2021–2027 an

83 Sollvorgaben sind der quantifizierte Ausdruck politischer Ziele und sollten auch für die zu ihrer Erreichung zugewiesenen Finanzmittel und Maßnahmen maßgeblich sein. Die Kommission prüft die Fortschritte bei der Erreichung dieser Sollvorgaben im Rahmen ihrer Überprüfung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresberichte über die Durchführung des AMIF.

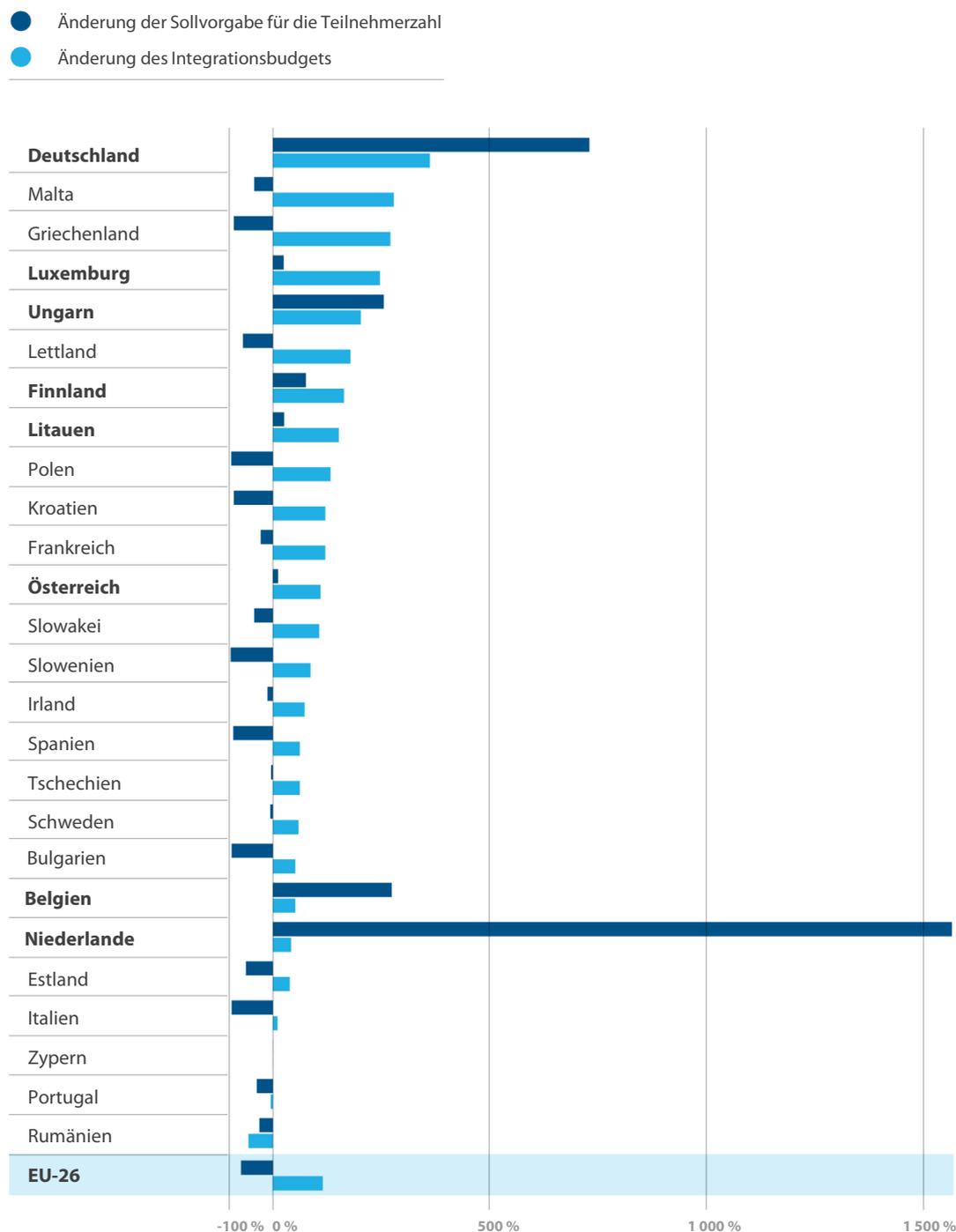
⁵⁹ Programme statement of draft budget 2023, S. 880–881.

84 Der dem spezifischen Ziel 2 "Integration" aus dem AMIF zugewiesene Betrag stieg von 911 Millionen Euro im Zeitraum 2014–2020 (ohne AMIF-Mittel für das Vereinigte Königreich) auf 1 960 Millionen Euro im Zeitraum 2021–2027 (Ziffer [15](#)), d. h. um rund 115 %. Die Verwaltungsbehörden prognostizieren jedoch eine Herabsetzung der Sollzahlen der Teilnehmer an AMIF-Integrationsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten von 9,7 Millionen Ende 2022 auf 2,5 Millionen bis 2029⁶⁰, also um rund 75 %. Nach Auskunft der Behörden in den vom Hof besuchten Mitgliedstaaten stützte man sich bei der Festlegung der Sollvorgabe für das Jahr 2029 (das Ende des Zeitraums, in dem Ausgaben für eine Unterstützung aus dem AMIF in Betracht kommen) größtenteils auf Extrapolationen auf Grundlage der früheren Teilnehmerzahlen. Dies hatte Änderungen der Sollvorgaben für die Teilnehmerzahl zur Folge, die nicht mit den Mittelaufstockungen korrelierten. Die fehlende Korrelation zwischen den Budgetaufstockungen und dem Rückgang der Zielgruppennzahlen kann ferner durch die Vielfalt der Maßnahmen und die sich ändernde Intensität dieser Maßnahmen erklärt werden.

85 In 15 der 26 am AMIF beteiligten Mitgliedstaaten ging eine Aufstockung der Mittel für Integrationsmaßnahmen zwischen den beiden Programmplanungszeiträumen mit einer Herabsetzung der Sollzahl für die Teilnehmer einher. In den acht Mitgliedstaaten, in denen beide Zahlen anstiegen, geschah dies nicht im gleichen Maße ([Abbildung 10](#)).

⁶⁰ Daten der Kommission aus nationalen AMIF-Programmen.

Abbildung 10 – Keine Korrelation zwischen der Änderung des Budgets für legale Zuwanderung und Integration und der Änderung der Sollvorgaben für die Teilnehmerzahl (%)



Hinweis: Die Änderung des Budgets für legale Zuwanderung und Integration ergibt sich aus dem Vergleich zwischen den Zeiträumen 2021–2027 und 2014–2020. Die Änderung der Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem Vergleich der für 2029 erwarteten Zahl und der tatsächlichen Zahl Ende 2022. Die Mitgliedstaaten sind in der Reihenfolge der größten bis zur kleinsten Änderung des Budgets für legale Zuwanderung und Integration aufgeführt. Die acht Mitgliedstaaten, in denen beide Zahlen gestiegen sind, sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Quelle: Daten der Kommission.

86 Wenn die Budgets ansteigen und die Teilnehmerzahlen zurückgehen, könnte dies eine Erhöhung der pro Teilnehmer bereitgestellten Unterstützung aus dem AMIF ermöglichen. In Frankreich etwa bestätigten die Behörden, dass sie beabsichtigten, beim Programm "*Contrat d'intégration républicaine*" die Unterstützung pro Teilnehmer zu erhöhen, und dass sie davon ausgingen, ein besseres Integrationsergebnis zu erzielen. Nach Feststellung des Hofes wird die durchschnittliche Unterstützung aus dem AMIF pro Teilnehmer zwischen den beiden Programmplanungszeiträumen voraussichtlich beträchtlich ansteigen. Sie wird in den 24 Mitgliedstaaten, die Sollvorgaben für den Indikator "Zahl der Teilnehmer, die angegeben haben, dass die Maßnahme für ihre Integration hilfreich gewesen ist" für das Jahr 2029 festgelegt haben, von 92 Euro auf 789 Euro ansteigen. Andererseits gehen dieselben Mitgliedstaaten davon aus, dass im Durchschnitt weniger als 50 % der Teilnehmer ihre Integrationsmaßnahme als hilfreich einschätzen werden. Einer der Gründe für diese Zahl, die sogar als eine konservative Schätzung betrachtet werden kann, besteht darin, dass es schwierig ist, mit den Teilnehmern Kontakt aufzunehmen und ihre Zufriedenheit zu messen, nachdem sie ein Projekt verlassen haben.

87 Der Hof fand weder bei der Kommission noch bei den von ihm besuchten Verwaltungsbehörden Analysen vor, aus denen hervorgehe, inwieweit die Aufstockungen des Integrationsbudgets im Zeitraum 2021–2027 die Sollvorgaben für die Teilnehmerzahlen und Ergebnisse rechtfertigten. Daten aus der Vergangenheit hatten bereits gezeigt, dass diese Sollvorgaben einer Begründung bedurften, da es erhebliche Abweichungen gab (Ziffer [91](#)).

Der Beitrag des AMIF zur Integration ist schwer zu beurteilen

88 In der Begleitstudie zur Zwischenbewertung des AMIF 2014–2017 wurde der Schluss gezogen, dass im Bereich der kurz- und mittelfristigen Integration damit zu rechnen sei, dass die Ergebnisse im Laufe der zweiten Hälfte des Programmplanungszeitraums deutlicher sichtbar würden. Daher werde empfohlen, in der Ex-post-Evaluierung des AMIF ein Augenmerk auf die Fortschritte in diesem Bereich zu legen⁶¹. Diese Evaluierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission

⁶¹ Final Report of the Interim Evaluation of the Asylum, Migration and Integration Fund, S. 207.

werden bis zum 31. Dezember 2024 bzw. 30. Juni 2025 erwartet⁶². Die nachstehenden Bemerkungen des Hofes bestätigen die Gültigkeit dieser Empfehlung.

Die Mitgliedstaaten führten kein Monitoring der Integrationspfade durch

89 In keinem der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten erfolgt eine Weiterverfolgung der Integration, nachdem die Drittstaatsangehörigen ein aus dem AMIF finanziertes Projekt verlassen haben. Zwar ist eine entsprechende Weiterverfolgung nicht zwingend vorgeschrieben. Sie ist aber wichtig, um die Wirksamkeit der Intervention zu analysieren. Bereits in dem oben genannten Bericht wurde hervorgehoben, dass es kein durchgängiges langfristiges Monitoring gab⁶³.

90 Der Hof stieß nur in Frankreich auf eine Erhebung für das Monitoring der Integration von Migranten im Zeitverlauf (ELIPA, **Kasten 7**), die aber nicht speziell dem Monitoring von Drittstaatsangehörigen diene, die aus dem AMIF unterstützt wurden.

Kasten 7

Langfristiges Monitoring von Integrationspfaden in Frankreich

Die erste ELIPA-Erhebung deckte den Zeitraum 2010–2013 ab. Im Jahr 2018 erhielt ELIPA eine Auszahlung aus dem AMIF in Höhe von 1,5 Millionen Euro. Eine im Januar 2024 veröffentlichte neue Erhebung deckt den Zeitraum 2019–2022 ab. Ziel ist es, den Integrationspfad von Migranten in Frankreich in den vier Jahren nach Erhalt ihres Aufenthaltstitels zu bewerten. Die Erhebung liefert Daten zu den Migrationsplänen der Neuankömmlinge, ihren Fortschritten beim Verständnis der französischen Sprache, ihrer allgemeinen körperlichen und geistigen Gesundheit und ihren ersten Jahren als Migranten in Frankreich.

Die Output-Daten zu den Teilnehmern an AMIF-Maßnahmen liefern nur unvollständige Informationen

91 Nach Feststellung des Hofes stützte sich die Überwachung weitgehend auf Outputs wie etwa die Zahl der Teilnehmer an aus dem AMIF finanzierten Integrationsmaßnahmen oder die Anzahl der aus dem AMIF unterstützten Integrationsprojekte. Die AMIF-Outputs unterschieden sich in den einzelnen

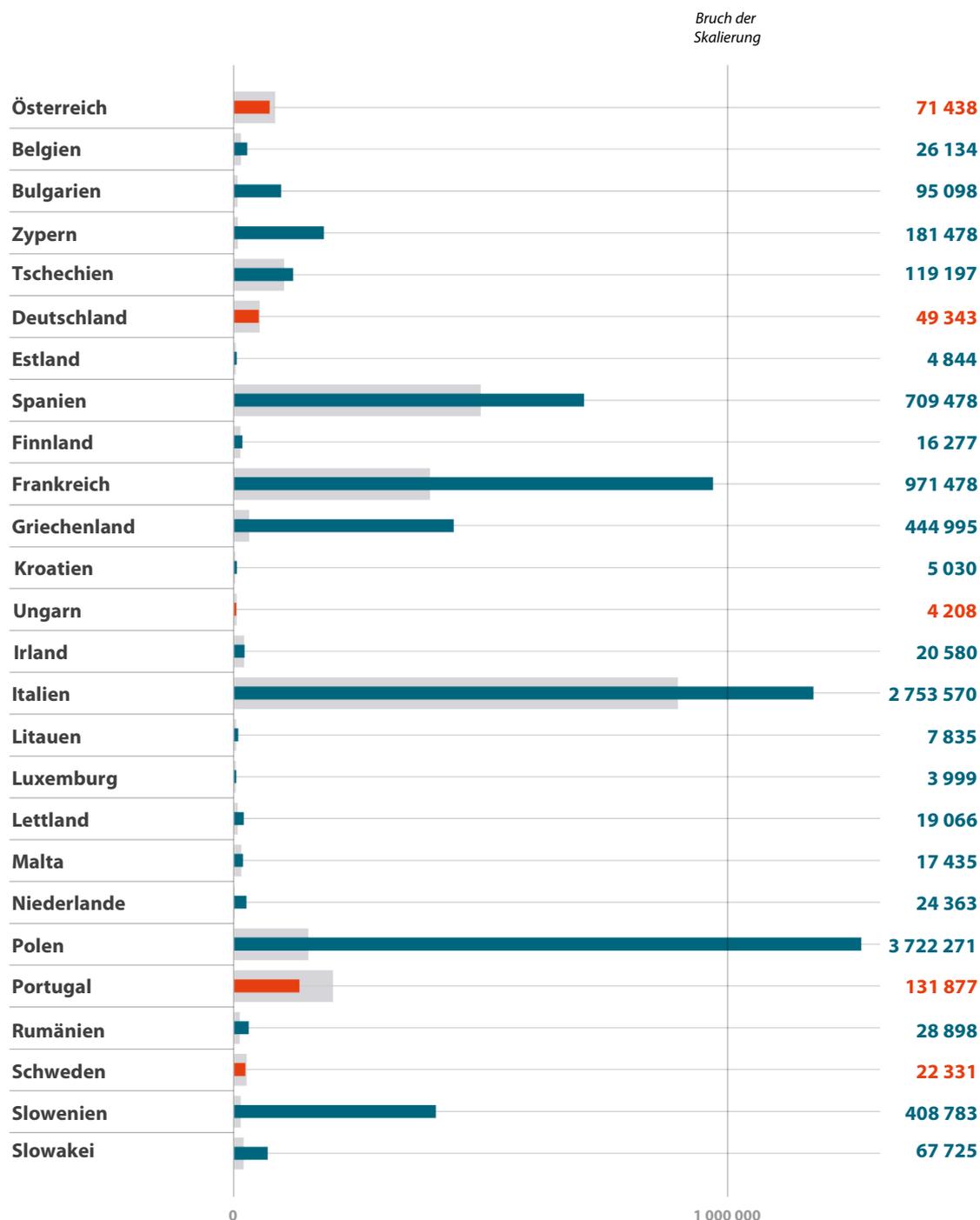
⁶² Artikel 1 Absatz 5 der [Verordnung \(EU\) 2022/585](#) zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 514/2014](#).

⁶³ [Final Report of the Interim Evaluation of the Asylum, Migration and Integration Fund](#), S. 222.

Mitgliedstaaten erheblich, weil sie von den zur Durchführung des AMIF gewählten nationalen Modellen abhingen (Ziffern 42–47). In Frankreich und Spanien wurden im Zeitraum 2014–2020 hohe Teilnehmerzahlen bei den AMIF-Maßnahmen verzeichnet (971 478 bzw. 709 758 Personen). In Frankreich lag dies daran, dass die zentrale Integrationsmaßnahme (*Contrat d'intégration républicaine*) sich auf eine große Personenzahl erstreckte (rund 100 000 pro Jahr), die komplett auf die AMIF-Outputs angerechnet wurde. Doch in Schweden und Deutschland begrenzte der Ausschluss derartiger zentraler Maßnahmen von der Kofinanzierung aus dem AMIF die dem AMIF zugeordnete Teilnehmerzahl während desselben Zeitraums (22 331 bzw. 49 343 Personen). In Schweden fand der Hof außerdem große Projekte vor, deren Zweck es war, die Behörden mit neuen elektronischen Systemen auszustatten und ihre Kapazitäten zu erhöhen. Bei diesen Projekten wurden keine Teilnehmerzahlen ausgewiesen, doch erhielten sie gleichwohl erhebliche AMIF-Mittel. **Abbildung 11** zeigt die Schwankungsbreite der Teilnehmerzahlen zwischen den Mitgliedstaaten.

Abbildung 11 – Abweichung der Anzahl der an Integrationsmaßnahmen teilnehmenden Personen von den Sollvorgaben für den Zeitraum 2014–2020

- Sollwert für 2014–2020
- Ende 2022 oberhalb des Sollwerts
- Ende 2022 unterhalb des Sollwerts



Quelle: Ende 2022 verfügbare Daten der Kommission.

92 Eine Analyse der Aggregation, des Vergleichs und der Interpretation der Budget- und Output-Daten auf EU-Ebene ist wichtig und erfordert angesichts der Unterschiede bei der Art der Interventionen und den sozioökonomischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten Sorgfalt. Beispielsweise wurden Ende 2022 in Polen 3 722 271 Personen als Teilnehmer an Integrationsmaßnahmen gezählt, für die Finanzmittel in Höhe von 60,7 Millionen Euro zur Verfügung standen⁶⁴. In Deutschland waren es 49 343 Personen bei verfügbaren Finanzmitteln von 127,1 Millionen Euro⁶⁵.

93 Nach Feststellung des Hofes haben daher die sich aus den Outputindikatoren ergebenden Informationen nur einen begrenzten Wert. Dennoch verwendete die Kommission den Indikator "Integration von Drittstaatsangehörigen – Zahl von Begünstigten" als einen ihrer zentralen Leistungsindikatoren⁶⁶ und wies einfach die "Fortschritte im Hinblick auf die Sollvorgabe" am Ende des Jahres 2023 mit 100 % aus. Würden nur die Zahlen von Polen oder Italien herangezogen, würde das bedeuten, dass das anfängliche EU-Ziel für den Zeitraum 2014–2020 von 2 576 062 Personen bei diesem Indikator erreicht wurde.

Die Ergebnisindikatoren für den Zeitraum 2014–2020 waren mit Mängeln behaftet

94 Der Schwerpunkt der meisten Ergebnisindikatoren für den Zeitraum 2014–2020 lag auf sechs sozioökonomischen Faktoren zum Monitoring des Gefälles zwischen den Staatsangehörigen der Aufnahmeländer in der EU und den Drittstaatsangehörigen (Ziffer 05)⁶⁷, (*Kasten 8*).

⁶⁴ Nationales AMIF-Programm 2014–2020, Version 7.0, S. 34.

⁶⁵ Nationales AMIF-Programm 2014–2020, Version 9.0, S. 34.

⁶⁶ Asylum, Migration and Integration Fund – Performance – European Commission (europa.eu).

⁶⁷ Anhang III Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/207.

Kasten 8

Ergebnisindikatoren für den Zeitraum 2014–2020 für das Monitoring des Gefälles zwischen den Staatsangehörigen der Aufnahmeländer in der EU und den Drittstaatsangehörigen

Die nachstehenden Indikatoren dienen dem Monitoring des Gefälles zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen in Bezug auf die folgenden Aspekte:

- Beschäftigungsquote;
- Arbeitslosenquote;
- Erwerbsquote, d. h. Anteil der Erwerbspersonen;
- Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger;
- Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit tertiärem Bildungsabschluss;
- Anteil der Bevölkerung, der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist.

95 Nach Feststellung des Hofes ermöglichten die Ergebnisindikatoren die Erfassung der Entwicklungen im Bereich Integration in den Mitgliedstaaten und in der EU über mehrere Jahre hinweg. In Deutschland ist beispielsweise der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger unter den Drittstaatsangehörigen zwischen 2014 und 2023 im Unterschied zur Entwicklung in der EU insgesamt (28,5 % gegenüber 25,3 %) gestiegen (von 24,2 % auf 29,5 %).

96 Allerdings stellte der Hof auch fest, dass es nicht möglich war, die spezifischen Wirkungen der aus dem AMIF unterstützten Integrationsmaßnahmen anhand der Ergebnisindikatoren für den Zeitraum 2014–2020 genau zu ermitteln. Dies lag daran, dass die Entwicklungen im Bereich Integration auch von externen Faktoren oder anderen nationalen Maßnahmen beeinflusst wurden. Es war auch schwierig, die Wirkungen der Unterstützung aus dem AMIF zu isolieren, weil der Umfang der AMIF-Mittel im Vergleich zu den nationalen Mitteln für Integrationsmaßnahmen gering war (Ziffer 34).

97 Abgesehen von den erzielten Outputs prüfte der Hof auch, ob sich aus der Projektüberwachung Informationen über die Ergebnisse der aus dem AMIF finanzierten Projekte zur Integration von Drittstaatsangehörigen ergaben. Der Hof stellte fest, dass die zuständige Behörde in Frankreich einen externen Dienstleister damit beauftragt hatte, bei mindestens 50 % der Projektträger Evaluierungsbesuche durchzuführen, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu beurteilen. Die

Überprüfung des Hofes einer Stichprobe von 20 Projekten unter geteilter Mittelverwaltung in den vom ihm besuchten Mitgliedstaaten ergab jedoch, dass der Schwerpunkt des Monitorings durch die Behörden (*Anhang I* – Kriterium 5) in erster Linie auf den Outputs lag, ohne klaren Bezug zu den Ergebnissen, die mitunter immateriell und daher schwer zu bewerten waren.

Die Ergebnisüberwachung wurde für den Zeitraum 2021–2027 verstärkt

98 Die Kommission stellte als eine der wichtigsten aus dem Programmplanungszeitraum 2014–2020 gezogenen Lehren fest, dass die Qualität der Leistungsüberwachung verbessert und regelmäßiger und zuverlässiger Daten für die Ergebnisindikatoren bereitgestellt werden müssten⁶⁸.

99 In Bezug auf die vier auf den AMIF für den Zeitraum 2021–2027 anzuwendenden Ergebnisindikatoren⁶⁹ stellte der Hof einige Fortschritte bei der Behebung der in Ziffer **96** beschriebenen Mängel fest. Die Arbeit des Hofes in den von ihm besuchten Mitgliedstaaten ergab, dass sich diese Indikatoren leichter mit den AMIF-Maßnahmen (*Kasten 9*) verknüpfen ließen als die Indikatoren für den Zeitraum 2014–2020. Die neuen Indikatoren wurden zu Beginn des Programmplanungszeitraums in die genehmigten nationalen Programme aufgenommen und die Daten stammten aus den durch den AMIF unterstützten Projekten. Dieser neue Berichterstattungsrahmen unterstreicht die in Ziffer **82** festgestellten Mängel im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Projektberichterstattung im Zeitraum 2014–2020.

⁶⁸ Asylum, Migration and Integration Fund – Performance – European Commission (europa.eu).

⁶⁹ Anhang VIII der *Verordnung (EU) 2021/1147*.

Kasten 9

AMIF-Maßnahmen betreffende Ergebnisindikatoren für den Zeitraum 2021–2027

- Zahl der Teilnehmer an Sprachkursen, die ihr Kompetenzniveau um mindestens eine Stufe verbessert haben
- Zahl der Teilnehmer, die angegeben haben, dass die Maßnahme für ihre Integration hilfreich gewesen ist
- Zahl der Teilnehmer, die die Anerkennung oder Bewertung ihrer in einem Drittland erworbenen Qualifikationen oder Fähigkeiten beantragt haben
- Zahl der Teilnehmer, die eine langfristige Aufenthaltsberechtigung beantragt haben

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

100 Insgesamt kommt der Hof zu dem Schluss, dass die von ihm geprüfte Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) bei der Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU eine relevante Rolle spielte, die Auswirkungen dieser Unterstützung jedoch noch nicht nachgewiesen werden konnten.

101 Der Hof stellte fest, dass der Rechtsrahmen eine klare Grundlage für Interventionen im Rahmen des AMIF bot (Ziffern 29–31). Die Höhe der Unterstützung aus dem AMIF für Integrationsmaßnahmen war in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu anderen verfügbaren Finanzierungsquellen gering (Ziffern 32–34). Es besteht das Risiko, dass der AMIF aufgrund des mit ihm verbundenen Verwaltungsaufwands nur einen begrenzten Mehrwert hat (Ziffern 35–39). In den vom Hof besuchten Mitgliedstaaten gab es Ähnlichkeiten hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Integrationspolitik für Drittstaatsangehörige und der für den AMIF infrage kommenden Kategorien von Begünstigten. Zugleich nutzten diese Mitgliedstaaten die vom AMIF gebotene Flexibilität in recht unterschiedlicher Weise zur Unterstützung der nationalen Integrationsmaßnahmen (Ziffern 40–47).

102 Der Hof stellte fest, dass zwischen dem AMIF und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Zeitraum 2014–2020 nur in begrenztem Umfang eine Koordinierung stattfand. Der Hof fand kein bewährtes Verfahren dafür, dass die EU-Fonds (AMIF und ESF) im Zeitraum 2014–2020 auf koordinierte Weise dazu genutzt worden wären, vollständige Integrationspfade zu finanzieren, wie etwa eine aus dem AMIF finanzierte Maßnahme zu Beginn des Integrationspfads, die mittelfristig über den Europäischen Sozialfonds fortgeführt wird. Er konnte im Zeitraum 2021–2027 jedoch Fortschritte bei der Abgrenzung zwischen diesen beiden Fonds feststellen (Ziffern 48–53).

Empfehlung 1 – Analysieren, wie Finanzierungslücken ermittelt werden können und die Planung der Unterstützung für die Integration von Drittstaatsangehörigen durch den AMIF optimiert werden kann

Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten analysieren, wie

- a) Finanzierungslücken sowie mögliche Synergien zwischen den für die Integrationspfade von Drittstaatsangehörigen verfügbaren Finanzierungsquellen ermittelt werden können;
- b) die Planung der Unterstützung für die Integration von Drittstaatsangehörigen aus dem AMIF optimiert werden kann, um diese Lücken gezielt zu schließen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026

103 Der Hof stellte fest, dass die durch den AMIF unterstützten Integrationsmaßnahmen für die Integrationsbedürfnisse relevant waren, dass die Maßnahmen jedoch nicht systematisch auf spezifische Gruppen zugeschnitten waren (Ziffern [56–61](#)). Obwohl die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zunehmend an Bedeutung gewinnt, war die Unterstützung aus dem AMIF in diesem Bereich marginal (Ziffern [62–69](#)). Der Hof stellte fest, dass die Projekte weitgehend die erwarteten Outputs erbrachten, dass aber nur in begrenztem Umfang eine Bewertung der Kosten erfolgte (Ziffern [70–77](#)).

Empfehlung 2 – Bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Unterstützung von Integrationsmaßnahmen durch den AMIF zusammenstellen, analysieren und verbreiten

Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- a) Informationen sowohl über bewährte Verfahren als auch über die Herausforderungen bei der Anpassung der Unterstützung aus dem AMIF für die Integration einschlägiger spezifischer Gruppen sowie auch über andere zunehmend wichtige Fragen im Bereich der Integration zusammenstellen, analysieren und verbreiten;
- b) bewährte Verfahren ermitteln und verbreiten, mit denen untersucht (und dokumentiert) werden kann, ob Projektkosten angemessen sind, indem beispielsweise geprüft wird, ob die Kosten mit einschlägigen Vergleichswerten oder Marktpreisen im Einklang stehen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026

104 Die Kommission überprüfte die Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Rahmen eines bestehenden strukturierten Systems, doch die Datenqualität stellte weiterhin eine Herausforderung dar (Ziffern [79–82](#)). Die Mitgliedstaaten passten ihre Sollvorgaben für die Teilnehmerzahlen und Ergebnisse nicht generell an die Aufstockungen des Integrationsbudgets für den Zeitraum 2021–2027 an (Ziffern [83–87](#)). Der Beitrag des AMIF zur Integration war schwer zu beurteilen (Ziffern [88–99](#)) und die Output-Daten zu den Teilnehmern an AMIF-Maßnahmen lieferten nur unvollständige Informationen (Ziffern [91–93](#)). Die Ergebnisindikatoren für den Zeitraum 2014–2020 waren mit Mängeln behaftet (Ziffern [94–97](#)), doch die Ergebnisüberwachung für den Zeitraum 2021–2027 wurde verstärkt. Die vier neuen Ergebnisindikatoren ließen sich leichter mit AMIF-Maßnahmen verknüpfen als die Indikatoren für den Zeitraum 2014–2020 (Ziffern [98–99](#)). Schließlich stellte der Hof fest, dass die Mitgliedstaaten kein Monitoring der Integrationspfade durchführten (Ziffern [89–90](#)).

Empfehlung 3 – Die Zuverlässigkeit der Projektdaten sowie das Monitoring und die Berichterstattung über die Unterstützung für die Integration aus dem AMIF verbessern

Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- a) die Mitgliedstaaten weiter bei der Verbesserung der Zuverlässigkeit der gemeldeten Projektdaten unterstützen, um die allgemeinen Leistungsinformationen zu verbessern, etwa indem einschlägige externe Parteien (wie Prüfbehörden) systematisch dazu verpflichtet werden, die gemeldeten Projekt-Outputindikatoren zu prüfen, und indem Kontrollen der Datenqualität (hinsichtlich der Vollständigkeit, Konsistenz und Plausibilität der Daten) durch externe Gutachter gefördert werden;
- b) Beispiele für bewährte Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Unterstützung für die Integration aus dem AMIF sowohl an die Mitgliedstaaten weitergeben als auch innerhalb der Mitgliedstaaten verbreiten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026

Empfehlung 4 – Analysieren, wie der Berichterstattungsrahmen verbessert werden kann, um eine Bewertung der Leistung der Unterstützung aus dem AMIF für Integrationspfade von Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen

Die Kommission sollte analysieren, wie der Berichterstattungsrahmen so verbessert werden kann, dass sie einschlägige Daten für die Bewertung der Leistung der AMIF-Interventionen in Bezug auf die Integrationspfade von Drittstaatsangehörigen im Rahmen ihrer anschließenden Evaluierung der Durchführung des AMIF erhalten kann.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026

Dieser Bericht wurde von Kammer III unter Vorsitz von Frau Bettina Jakobsen, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Ergebnisse der Überprüfung der ausgewählten Projekte unter geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2014–2020 durch den Hof

Für die Analyse verwendete Kriterien	Zahl der geprüften Projekte	Ergebnisse der gesamten Projektstichprobe
	19 1	zutreffend nicht zutreffend erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt
1. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Mitgliedstaat bei der Bewertung des Antrags eingehend geprüft hat, ob die für das Projekt festgelegten Ziele mit den zugewiesenen Ressourcen verknüpft waren?	19 1	26 % 74 %
2. Gibt es Belege dafür, dass der Mitgliedstaat überprüft hat, dass keine Doppelförderung durch den AMIF/ESF vorliegt?	20 0	100 %
3. Gibt es Belege dafür, dass der Mitgliedstaat die Plausibilität der im Projekt ausgewiesenen Kosten überwacht hat, unter anderem anhand von Rastern für die Durchschnittskosten oder durch Vergleich mit anderen ähnlichen Projekten?	20 0	5 % 65 % 30 %
4. Gibt es Belege dafür, dass der Mitgliedstaat die Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung des Projektzeitplans überwacht hat?	20 0	75 % 15 % 10 %
5. Gibt es Belege dafür, dass der Mitgliedstaat die Qualität der Outputs und Ergebnisse der Projekte überwacht hat?	20 0	35 % 65 %
6. Gibt es Belege dafür, dass der Mitgliedstaat die Zuverlässigkeit der vom Begünstigten gemeldeten Indikatoren überprüft hat?	18 2	39 % 22 % 39 %

Hinweis: Die Kriterien sind entsprechend der Reihenfolge des Projektmanagementzyklus nummeriert.

Quelle: Bewertung durch den Rechnungshof auf der Grundlage der Projektdaten der nationalen Behörden.

Anhang II – Ausgewählte Projekte des Zeitraums 2014–2020

	Mitgliedstaat – Europäische Kommission	Art des Begünstigten	Zweck des Projekts	Auszahlung aus dem AMIF (Euro)
Geteilte Mittelverwaltung				
Nr. 1	Deutschland	Verband	Schulungen für Migrantenorganisationen, damit diese auch andere Migrantenorganisation ausbilden können (Multiplikatoreffekt).	366 036
Nr. 2		Verband	Schulungen für Lehrkräfte in der Unterrichtung von traumatisierten Kindern, um die schulischen Leistungen von Flüchtlingskindern zu verbessern.	629 764
Nr. 3		Verband	Entwicklung einer Online-Plattform für Migranten, die Informationen über das Alltagsleben in Deutschland (Arbeitssuche usw.) anbietet.	859 795
Nr. 4		Verband	Unterstützung der legalen Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Kosovo nach Deutschland durch Erleichterung der Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen.	159 887
Nr. 5		Lokale Behörde	Interkulturelle Schulung und Kommunikation für die Verwaltungsfachkräfte einer deutschen Großstadt, damit sie Lücken bei der Beschäftigung von Migranten erkennen.	386 530
Nr. 6	Spanien	Verband	Schaffung von Begegnungsräumen für Migranten und relevante Akteure im Schulsystem (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Familien).	72 568
Nr. 7		Verband	Schaffung lokaler Netzwerke mit Verbänden und Sozialarbeitern, um Migranten und der Aufnahmegesellschaft ein Zusammenleben zu ermöglichen.	128 937

	Mitgliedstaat – Europäische Kommission	Art des Begünstigten	Zweck des Projekts	Auszahlung aus dem AMIF (Euro)
Nr. 8		Verband	Unterstützung von Netzwerken, die Vorurteile bekämpfen. In Situationen der unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung wurde ein interdisziplinäres Team von Fachleuten tätig.	143 255
Nr. 9		Verband	Einzel- und Gruppengespräche mit Migrantinnen, um sie für ihre eigene Gesundheit zu sensibilisieren und geschlechtsspezifischer Gewalt vorzubeugen.	65 532
Nr. 10		Ministerium	Ständige Beobachtungsstelle für Einwanderung: Beschaffung von Einwanderungsstatistiken aus öffentlichen Registern und Veröffentlichung im Internet, um das Wissen über die Migration zu verbessern.	288 657
Nr. 11		Verband	Entwicklung von Kursen und Materialien zu den Rechten von Ausländern in Frankreich, um die Kompetenzen von Sozialarbeitern bei der Unterstützung von Drittstaatsangehörigen zu verbessern.	159 059
Nr. 12	Frankreich	Verband	Integrationsmaßnahmen für 7 000 Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, um ihren Zugang zu Beschäftigung und Wohnraum zu erleichtern.	1 172 907
Nr. 13		Staatliche Einrichtung	Kurse in Staatsbürgerkunde für rund 100 000 Drittstaatsangehörige pro Jahr (CIR): Vermittlung der Werte der Französischen Republik sowie von Kenntnissen über Institutionen, den Alltag und den Zugang zu Beschäftigung.	15 597 140
Nr. 14		Gemeinderat	Einrichtung einer Tagesstätte und einer Übernachtungsstätte sowie aufsuchende Nachbarschaftsarbeit, um jungen Migranten beim Zugang zu Kinderschutz- und Betreuungsdiensten zu helfen.	1 837 424

	Mitgliedstaat – Europäische Kommission	Art des Begünstigten	Zweck des Projekts	Auszahlung aus dem AMIF (Euro)
Nr. 15		Staatliche Einrichtung	Sprachunterricht für Drittstaatsangehörige (CIR) mit dem Ziel des Erwerbs von Sprachkenntnissen auf dem Niveau A1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	3 831 256
Nr. 16	Schweden	Lokale Behörde	Schulung neu angekommener Eltern durch Leiter derselben Kultur, die dieselbe Sprache sprechen.	185 140
Nr. 17		Berufsverband	Das branchenspezifische Tool zur Kompetenzvalidierung wurde in fünf verschiedene Sprachen übersetzt, um die Validierung der Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern und diesen dabei zu helfen, die Anforderungen für verschiedene Berufsbilder zu erfüllen.	652 248
Nr. 18		Lokale Behörde	Ein Verwaltungsrat arbeitete mit rund zehn Kommunen, der Zivilgesellschaft und dem Arbeitsamt zusammen, um Drittstaatsangehörigen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen.	1 041 248
Nr. 19		Staatliche Einrichtung	Vier Regierungsbehörden entwickelten eine digitale Lösung zur Vereinfachung des Verfahrens für Drittstaatsangehörige, die in Schweden arbeiten möchten.	2 121 287
Nr. 20		Staatliche Einrichtung	Im Rahmen des Projekts wurden neue Online-Antragssysteme für Arbeitsgenehmigungen, Visa, Fälle der Familienzusammenführung, Studierende, unbegleitete Minderjährige usw. entwickelt bzw. bestehende Systeme wurden modernisiert.	5 005 338
INSGESAMT				34 704 008
Direkte Mittelverwaltung				

	Mitgliedstaat – Europäische Kommission	Art des Begünstigten	Zweck des Projekts	Auszahlung aus dem AMIF (Euro)
Nr. 21	Europäische Kommission	Konsortium aus sieben Verbänden aus Frankreich und Italien	Ziel des Projekts war es, den Zugang zu internationalem Schutz zu verbessern. Das Projekt erleichterte den Austausch bewährter Verfahren und stärkte die Kapazitäten der beteiligten Organisationen.	725 302
Nr. 22	Europäische Kommission	Konsortium aus zehn Begünstigten aus Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und Schweden	Das Konsortium baute ein Netzwerk von Regionen aus verschiedenen europäischen Ländern auf und entwickelte Verfahren zur Erleichterung des Wissenstransfers sowie eine Reihe von Indikatoren.	1 614 787

Quelle: Projektdaten von nationalen Behörden und von der Europäischen Kommission.

Abkürzungen

AMIF: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

CIR: *Contrat d'intégration républicaine* (französischer Integrationsvertrag für Einwanderer)

ELIPA: *Enquête longitudinale sur l'intégration des primo-arrivants*
(Längsschnitterhebung zur Integration von neu angekommenen Einwanderern)

ESF: Europäischer Sozialfonds

ESF+: Europäischer Sozialfonds Plus

MFR: mehrjähriger Finanzrahmen

Glossar

Asyl: Schutz, den ein Staat Personen aus einem anderen Land gewährt, die auf der Flucht vor Verfolgung oder ernsthafter Gefahr sind.

Ergebnisindikator: Messgröße, die anzeigt, wie die unmittelbaren Auswirkungen von geförderten Vorhaben auf die Zielgruppe zu bewerten sind.

Flüchtling: Person, die internationalen Schutz genießt, da sie aufgrund von Verfolgung, Krieg oder Gewalt zur Flucht aus ihrem Land gezwungen wurde.

Gemeinsamer Überwachungs- und Bewertungsrahmen: Vorschriften und Verfahren zur Bewertung der Leistung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

Integrationspfad: in verschiedenen Politikbereichen von lokalen, regionalen und nationalen Behörden ergriffene koordinierte Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und der EU finanziert werden und Migranten aus Drittstaaten dabei helfen sollen, Hindernisse bei der Integration zu überwinden.

Leistungsrahmen: Etappenziele und Sollvorgaben, die für eine Reihe von Indikatoren für jedes spezifische Ziel eines nationalen Programms festgelegt sind.

Mehrjähriger Finanzrahmen: Ausgabenplan der EU, in dem Prioritäten (auf der Grundlage von politischen Zielen) und Obergrenzen für einen Zeitraum von üblicherweise sieben Jahren festgelegt werden. Er dient als struktureller Rahmen für den jährlichen EU-Haushaltsplan mit Obergrenzen für die einzelnen Ausgabenkategorien.

Mittelbindung: Vormerkung von Haushaltsmitteln zur Deckung eines bestimmten Ausgabenpostens, wie eines Vertrags oder einer Finanzhilfevereinbarung.

Outputindikator: messbare Variable zur Erlangung von Informationen, anhand derer Produkte oder Leistungen eines Projekts bewertet werden können.

Rechnungshof: unabhängige nationale Stelle, die für die Prüfung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben zuständig ist.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung): Verordnung, in der die Vorschriften für acht EU-Fonds, einschließlich der vier Fonds der Kohäsionspolitik, festgelegt sind. Die geltende Verordnung erstreckt sich auf den Zeitraum 2021–2027.

Verwaltungsbehörde: von einem Mitgliedstaat benannte nationale, regionale oder lokale (öffentliche oder private) Stelle, die ein mit EU-Mitteln finanziertes Programm verwaltet.

Vorübergehender Schutz: Recht auf Aufenthalt, Arbeit und Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat, das Vertriebenen für einen begrenzten Zeitraum gewährt wird, die nicht in das Nicht-EU-Land zurückkehren können, aus dem sie ursprünglich kommen.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-26>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-26>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Hofes enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben, künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer III "Externe Politikbereiche, Sicherheit und Justiz" unter Vorsitz von Bettina Jakobsen, Mitglied des Hofes, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Viorel Ștefan, Mitglied des Hofes. Herr Ștefan wurde unterstützt von seiner Kabinettschefin Roxana Banica und dem Attaché Dan-George Danielescu, dem Leitenden Manager Pietro Puricella sowie dem Aufgabenleiter Bertrand Tanguy. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Erik Kotlárík, Paolo Rexha und Alexandre Si Serir. Jennifer Schofield, Håkan Hellström, Janina Schmidt Máximo and Pablo Lledo Callejon leisteten sprachliche Unterstützung. Dunja Weibel leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung.



Viorel Ștefan



Roxana Banica



Dan Danielescu



Pietro Puricella



Bertrand Tanguy



Erik Kotlarik



Alexandre Si Serir

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2024

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs (Hof) wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern eine ordnungsgemäße Nennung der Quelle erfolgt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Hofes weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtshabern einzuholen.

Abbildungen 1, 4, 8 and 9 – Icons: Diese Abbildungen wurden unter Verwendung von Ressourcen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-3357-0	ISSN 1977-5644	doi: 10.2865/5021927	QJ-01-24-012-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-3358-7	ISSN 1977-5644	doi: 10.2865/6754526	QJ-01-24-012-DE-N

Die EU unterstützt Maßnahmen zur Integration von Migranten unter anderem durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Im Rahmen der Prüfung des Hofes wurde bewertet, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten die Unterstützung aus dem AMIF solide und wirksam einsetzten. Der Hof führte Prüfbesuche in Deutschland, Spanien, Frankreich und Schweden durch und stellte fest, dass die Unterstützung aus dem Fonds bei der Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU eine relevante Rolle spielte, ihre Auswirkungen jedoch noch nicht nachgewiesen werden konnten. Er stellte ferner fest, dass das Risiko besteht, dass der Fonds aufgrund des mit ihm verbundenen Verwaltungsaufwands nur einen begrenzten Mehrwert hat. Der Hof spricht vier Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit künftiger Maßnahmen im Bereich der Integration von Migranten aus.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact

Website: eca.europa.eu

Twitter: @EUAuditors